

Impressum

Herausgeber: Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V., Ressort Verkehr,
Hansastraße 19, 80686 München
www.adac.de

Redaktion: Dr. Ursula Kreusel, Christina Köpke, Barbara Reeh (ADAC e.V.)

Vertrieb: Die Broschüre kann mit Angabe der Artikelnummer 2831282
direkt beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Hansastraße 19, 80686 München,
E-Mail: verkehr.team@adac.de, bezogen werden. Einzelexemplare kosten-
frei, Bestellung mehrerer Exemplare kostenpflichtig, Mengenrabatte auf
Anfrage

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ADAC e.V.
© 2018 ADAC e.V. München

➤ Vorwort



Ulrich Klaus Becker
ADAC Vizepräsident
für Verkehr

Mobilität ist Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben.

Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Beruf und Freizeit hängt für jeden von uns, unabhängig von Alter oder Behinderung, wesentlich von mobiler Fortbewegung ab. Insbesondere Menschen mit Behinderung müssen für den Erwerb bzw. Erhalt ihrer eigenen Mobilität oft viele Hindernisse überwinden.

Laut Statistischem Bundesamt lebten zuletzt knapp 8 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung in Deutschland, d.h. mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50. Demnach ist etwa einer von zehn Menschen in unserem Land schwerbehindert. Der Großteil der Betroffenen ist älter als 55 Jahre und erwarb die Behinderung durch eine Erkrankung. Angesichts des demografischen Wandels ist deshalb davon auszugehen, dass Menschen mit Behinderung einen zunehmend großen Anteil an unserer Gesellschaft ausmachen werden.

Dem ADAC ist es ein wichtiges Anliegen, allen Betroffenen und deren Angehörigen Wege zur eigenen Mobilität aufzuzeigen. Diese Broschüre soll mit Tipps, Hinweisen zu unterstützenden Maßnahmen und Angeboten, Vergünstigungen sowie Aspekten der Verkehrssicherheit einen Beitrag dazu leisten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihr Ulrich Klaus Becker

➤ **Direkt zur richtigen Information**

So vielfältig wie die Art einer körperlichen Einschränkung oder Behinderung sein kann – so vielfältig sind auch **die gesetzlichen Grundlagen und individuellen Regelungen**, die allen Menschen in unserer Gesellschaft selbstbestimmte Mobilität ermöglichen sollen.

Zur besseren Übersicht wurden die Inhalte dieser Broschüre in **vier große Kapitel** gegliedert: In Kapitel A finden Sie Informationen rund um das Fahren und die Beförderung in einem eigenen Fahrzeug. In Kapitel B haben unsere Experten Wissenswertes zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zusammengestellt. Kapitel C zeigt Wege auf, wie sich barrierefreie Mobilität auf Reisen und im Urlaub noch einfacher gestalten lässt. Und in Kapitel D finden Sie schließlich wichtige Anlaufstellen und Adressen.

Auf der rechten Seite sehen Sie die Übersicht zum Inhalt dieser Broschüre. Zu Beginn eines jeden der vier Kapitel finden Sie dann noch **ein detailliertes Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen**.

Sollten Sie Fragen haben, die über den Inhalt dieser Broschüre hinausgehen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die in dieser Publikation aufgeführten Stellen und Institutionen. Oder besuchen Sie uns im Internet auf www.adac.de – wo Sie unter der Rubrik „Rund ums Fahrzeug“ auf der Plattform „Mobil mit Behinderung“ zu vielen weiteren Informationen gelangen.

> Inhalt

A RUND UMS AUTO

1. Führerschein	8
2. Ausnahmegenehmigungen	24
3. Autokauf, Umbau und Ausstattung	26
4. Steuererleichterungen	33
5. Barrierefreies Parken	37
6. Alternativen zum Auto	50

B ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	54
2. Barrierefreies Bahnfahren	56
3. Barrierefreies Busfahren	59
4. Barrierefreies Fliegen	60
5. Barrierefreies Schifffahren	62

C BARRIEREFREI AUF REISEN

1. Barrierefreies Reisen	64
2. Stadtpläne und Karten	68
3. Geeignete Mietfahrzeuge	69

D UNTERSTÜTZUNG & BERATUNG

1 ADAC Leistungen	72
2 Öffentliche Stellen	75
3 Hilfreiche Adressen	77

➤ A) RUND UMS AUTO

1. Führerschein

1.1 Allgemeine Fahreignung	8
1.2 Erwerb des Führerscheins bei bereits bestehender Behinderung	9
1.3 Sicherung des Führerscheins nach Eintritt einer Behinderung	15
1.4 Auflagen und Beschränkungen	16
1.5 Meldepflicht bei der Behörde	18
1.6 Vorübergehende Beeinträchtigung	20
1.7 Finanzielle Unterstützung beim Erwerb des Führerscheins	20
1.8 Fahreignung und Medikamente	22

2. Ausnahmegenehmigungen

2.1 Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen	24
2.2 Fahren in einer Umweltzone ohne erforderliche Plakette	25

3. Autokauf, Umbau und Ausstattung

3.1 Finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugerwerb und Herstellerrabatte	26
3.2 Die geeignete Versicherung für das Fahrzeug	28
3.3 Voraussetzungen für Umbauten und finanzielle Unterstützung	29
3.4 Fahrerassistenzsysteme und Navigationsgeräte	30
3.5 Sicherung von Rollstühlen und Kindern mit Handicap	30



4. Steuererleichterungen

4.1 Kfz-Steuvorteile	33
4.2 Steuerliche Nachteilsausgleiche	35
4.3 Ausländische Fahrzeuge	36

5. Barrierefreies Parken – Ausweise und Berechtigungen

5.1 Blauer EU-Parkausweis	38
5.2 Orangefarbener Parkausweis	41
5.3 Eigener Behindertenparkausweis einzelner Bundesländer	43
5.4 Parkerleichterungen für Ohnhänder und Ohnarmer	44
5.5 Parkerleichterungen für kleinwüchsige Menschen	45
5.6 Der personenbezogene Behindertenparkplatz	45
5.7 Behindertenstellplätze	46
5.8 Parken mit dem Wohnmobil	48
5.9 Parken im Ausland	49
5.10 Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Ausländer mit Behinderung	49

6. Alternativen zum Auto

6.1 E-Bikes und Pedelecs	50
6.2 Elektronische Mobilitätshilfen	51



➤ 1. Führerschein

1.1 Allgemeine Fahreignung

Der heutige Stand von Technik und Medizin erlaubt es auch Menschen mit Behinderungen und körperlichen Schwächen, sich den **Wunsch vom Führerschein** und auch vom eigenen Auto zu erfüllen. Denn eine körperliche Beeinträchtigung oder Krankheit führt nicht zwingend zur fehlenden Fahreignung.

Auch bei nur bedingter Fahreignung ist eine **Fahrerlaubniserteilung durchaus möglich** – realisiert werden kann sie durch bestimmte Auflagen und/oder entsprechende Beschränkungen. Die Fahreignung muss deshalb immer im Einzelfall geklärt werden.

Treten **nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis** Erkrankungen oder körperliche Mängel auf, befürchten Inhaber einer Fahrberechtigung häufig, dass nun die Fahreignung zweifelhaft oder ausgeschlossen ist. Diese Angst ist jedoch im Einzelfall unbegründet.

Individuelle Lösungen und Anpassungen können **den Erhalt des Führerscheins und der selbstbestimmten Mobilität** ermöglichen.

1.2 Erwerb des Führerscheins bei bereits bestehender Behinderung

Der Führerscheinerwerb richtet sich nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Menschen mit Behinderungen müssen die **gesetzlich vorgeschriebene** theoretische und praktische Fahrschul Ausbildung absolvieren und Prüfungen für die gewünschte Klasse ablegen.

Durch die üblichen Prüfungen werden das Wissen der Verkehrsvorschriften, einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise sowie die Kenntnis über die Gefahren im Straßenverkehr und deren Abwehr überprüft. In der Praxisprüfung muss die richtige Umsetzung, u. a. das sichere Führen des Kraftfahrzeugs oder Gespanns, nachgewiesen werden.

Durch körperliche Beeinträchtigungen wie Erkrankungen oder Behinderungen können sich allerdings **Besonderheiten bei der Fahrschul Ausbildung** und für die Führerscheinprüfung ergeben.

Fahrerlaubnisbewerber können bei der theoretischen Prüfung über Kopfhörer eine Audio-Unterstützung in deutscher Sprache erhalten. Ein Antrag des Bewerbers mit dem Nachweis eines Arztes oder der Schule, dass er nicht ausreichend lesen oder schreiben kann, ist hierfür nicht mehr notwendig. Bei Prüfungen von Gehörlosen ist ein **Gehörlosen-Dolmetscher** zuzulassen.

Je nach Behinderung bedarf es unter Umständen für die Fahrschul Ausbildung und praktische Fahrprüfung eines besonderen, **behindertengerecht**

umgebauten Fahrschulwagens. Ein Recht darauf, dass Ihnen die Fahrschule ein umgebautes Fahrzeug zur Verfügung stellt, haben Sie nicht. Da es sich um einen normalen Ausbildungsvertrag handelt, gilt Vertragsfreiheit. Wenn die Fahrschule keinen speziellen Fahrschulwagen hat, darf sie die Ausbildung ablehnen. Eine Unterstützung, um die passende Fahrschule zu finden, kann Ihnen hier gegebenenfalls der Fahrlehrerverband geben:

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Alboinstraße 56, 12103 Berlin

Tel: +49 30 74 30 65 76-0

Fax: +49 30 74 30 65 76-9

E-Mail: info@bvf-deutschland.de

www.fahrlehrerverbaende.de



TIPP! Informationen zum Umfang der Fahrzeugklassen, zur Ausbildung (Fahrstunden, Prüfungsbögen, Fahrschulen, Kosten etc.) und zur Fahrprüfung erhalten Sie über die kostenlose ADAC Info-Service Nummer 0800 510 11 12 oder unter: www.adac.de

Behördliche Prüfung der Fahreignung

Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der Fahrerlaubnisbehörde im eigenen Wohnort zu stellen. Bei bestehenden Krankheiten, körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen prüft die Behörde, in welchem Maße diese die Fahreignung beeinträchtigen – oder sogar ausschließen.

Beschränkungen bzw. Auflagen im Führerschein können angeordnet werden, um die Mobilität des Einzelnen sicherzustellen. Die Führerscheinstelle fordert bei Fahreignungsbedenken, dass der Antragsteller ein **ärztliches und gegebenenfalls zusätzlich ein technisches Gutachten beibringt**. Die Führerscheinbehörde legt in der Anordnung konkrete Fragen fest, die im Hinblick auf die persönliche Fahreignung im Rahmen des Fachgutachtens zu klären sind.



Medizinisches Gutachten

Die Einschätzung des Hausarztes ist nicht ausreichend. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet an, welcher Fachrichtung der begutachtende Facharzt angehören muss. Aus der behördlicherseits vorgegebenen Arztgruppe wählt der Betroffene selbst den konkreten Arzt – der aber nicht der behandelnde Arzt sein soll. Adressen benennt das örtliche Gesundheitsamt. Auftraggeber des Gutachtens ist der Betroffene, der auch **die Kosten der Begutachtung** tragen muss.

Das Gutachten beinhaltet die persönlichen Daten des Antragstellers. Die Behinderung bzw. Erkrankung wird im Detail dargestellt und verständlich erklärt. Sie wird vom Gutachter genau bezeichnet, und die damit verbundenen **körperlichen Einschränkungen oder Auswirkungen** auf den Körper werden dargelegt. Der Arzt hat auszuführen, ob und welche Bedenken aus medizinischer Sicht bestehen.

Medizinisch-psychologisches Gutachten

Grundsätzlich reicht das fachärztliche Gutachten aus. Nur wenn danach weiterhin Eignungszweifel bestehen, kann die Behörde zusätzlich ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) fordern. Die MPU ist bei akkreditierten Instituten und Begutachtungsstellen für Fahreignung abzulegen. Adressen veröffentlicht die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter: www.bast.de

Die MPU besteht aus einer medizinischen Untersuchung, einem psychologischen Teil sowie Leistungstests. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird geprüft, ob körperliche Mängel **gegen eine Teilnahme am Straßenverkehr** sprechen.

Mit Hilfe psychophysiologischer Leistungstests werden u. a. die Sinneswahrnehmung, die Reaktionsschnelligkeit und -genauigkeit sowie die Belastbarkeit des Probanden überprüft. Ein Gespräch mit einem Psychologen soll klären, ob Eignungszweifel berechtigt sind.



Technisches Gutachten

Bei Mobilitätseinschränkungen fordert die Behörde die Beibringung eines Gutachtens von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, wenn nach dem medizinischen Gutachten zusätzlich ein technisches Gutachten erforderlich ist.

Bei **Behinderungen des Bewegungsapparates** klärt die Fahrerlaubnisbehörde auf diese Weise, ob das

Fahrzeug mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln sicher geführt werden kann. Notwendige Fahrzeuganpassungen oder -umbauten werden durch das Gutachten festgelegt. Anknüpfungspunkt ist das medizinische Gutachten. An Fahrsimulatoren werden Fahrproben durchgeführt, zudem wird das Reaktionsvermögen getestet. Ziel ist das Finden einer **optimalen technischen Lösung**.



TIPP! Der Verband der Fahrzeugumrüster für mobilitätseingeschränkte Personen in Deutschland e.V. (VFMP) kann qualifizierte Umbaubetriebe benennen. Konkrete Informationen sind im Internet unter www.vfmp.de oder www.autoanpassung.de zu beziehen.

Adressen von amtlich anerkannten Sachverständigen sind bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) erhältlich. Auskünfte zum technischen Umbau eines Fahrzeugs und Kontaktadressen erteilt die Abteilung Fahrzeugtechnik des ADAC Regionalclubs über die kostenlose ADAC Info-Service Nummer 0800 510 11 12.

Fahrprobe

Im Zusammenhang mit der Fahreignungsüberprüfung ist möglicherweise auch eine **Fahrprobe im öffentlichen Straßenverkehr** erforderlich. Sie hat im Beisein eines amtlich anerkannten (akkreditierten) Sachverständigen und eines Fahrlehrers zu erfolgen. Geklärt wird, ob der Antragsteller das Fahrzeug ohne technische Hilfsmittel oder mit einer auf ihn angepassten baulichen Veränderung sicher fahren kann.

Auflagen und Beschränkungen bezüglich der angestrebten Klasse(n) werden festgestellt. Die Fahrprobe erfolgt vor der eigentlichen praktischen Fahrprüfung. Diese wird unter Umständen mit einem **speziell ausgerüsteten Fahrschulwagen** durchgeführt.



Kosten der Gutachten

Der Führerscheinbewerber muss das beauftragte Gutachten selbst bezahlen. Im Einzelfall können die anfallenden Kosten teilweise oder sogar voll übernommen werden – sofern die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) greift. Zum Beispiel dann, wenn die behinderungsbedingte Benutzung eines Kraftfahrzeugs Voraussetzung ist, um zur Arbeit zu gelangen (§ 3 KfzHV).

Details zur finanziellen Unterstützung finden Sie in Kapitel A 1.7 auf Seite 20.

Umgang mit den Gutachten

Ein Gutachten sollten Sie sich immer selbst zustellen lassen. So haben Sie es in der Hand, wie Sie damit verfahren möchten. Ein positives Gutachten legen Sie der Führerscheinstelle vor. Im Falle eines negativen Gutachtens sollten Sie den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zurücknehmen; so vermeiden Sie eine **kostenpflichtige Ablehnung ihres Antrages**. Das negative Gutachten legen Sie der Fahrerlaubnisbehörde dann nicht vor.

Wenn strittig ist, ob überhaupt ein Gutachten gefordert werden darf, sollte eine rechtliche Beratung eingeholt werden. Zu beachten ist jedoch: Hat die Fahrerlaubnisbehörde Eignungszweifel, ist die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, nur eine vorbereitende Maßnahme. Gegen diese Anordnung selbst ist kein Rechtsmittel möglich. Erst gegen einen späteren (negativen)

Verwaltungsakt, wie die Versagung der Fahrerlaubnis, kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

Wird ein angeordnetes Gutachten nicht oder **nicht fristgemäß abgegeben**, geht die Behörde von einer „Nichteignung“ aus. Dies ist auch dann der Fall, wenn Sie sich einer Untersuchung komplett verweigern.



TIPP! ADAC Mitglieder können sich hierzu beim ADAC juristisch beraten lassen. Neben den ADAC Clubjuristen garantiert ein bundesweites Netz von ca. 600 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe des Wohnortes. Adressen erhalten Sie in den ADAC Geschäftsstellen, unter der kostenlosen ADAC Info-Service Nummer 0800 510 11 12 oder unter: www.adac-vertragsanwalt.de

1.3 Sicherung des Führerscheins nach Eintritt einer Behinderung

Wer durch Unfall oder Krankheit eine Behinderung erleidet, befürchtet oftmals den Verlust des Führerscheins. Auch gesundheitliche sowie altersbedingte Veränderungen des Körpers führen immer wieder zu Bedenken, die eigene Mobilität könne dadurch dauerhaft beeinträchtigt werden. Solche Befürchtungen sind aber meistens unbegründet.

Regelmäßig reichen Modifizierungen der bestehenden Fahrerlaubnis aus, um die Mobilität zu sichern. Erscheint eine Eignung **aufgrund von Tatsachen** aus Behördensicht zweifelhaft, wird eine entsprechende Eignungsüberprüfung vorgenommen. Auflagen und/oder Beschränkungen können einen vollständigen Entzug der Fahrerlaubnis verhindern.

Wer aufgrund körperlicher Veränderungen keine Fahreignung mehr hat, darf trotz gültigen Führerscheins kein Fahrzeug führen. Das Gesetz verpflichtet den Fahrerlaubnisinhaber allerdings **nicht ausdrücklich** zur Meldung seiner Fahruntauglichkeit bei der Behörde (s. Kapitel A 1.5 – Seite 18).

Werden der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die nachträglich

Eignungszweifel begründen, finden die Vorschriften und damit die zuvor beschriebenen Regeln zur **Eignungsüberprüfung bei Fahrerlaubniserwerb** (§§ 11 ff. FeV) entsprechende Anwendung.

Um **die aktuelle Fahreignung** nachzuweisen, bedarf es daher gegebenenfalls eines medizinischen, eines technischen und/oder eines medizinisch-psychologischen Gutachtens.

Die Formalien für die Festlegung der Begutachtungsfragen, die Auswahl von Arzt oder Gutachter und die Auftragserteilung entsprechen denen des Führerscheinersterwerbs. Besitzt der Fahrerlaubnisinhaber einen Führerschein und verfügt er über entsprechende Fahrpraxis, können persönliche Schwächen teilweise durch **langjährige Erfahrung im Straßenverkehr kompensiert** werden. In diesem Fall muss der Betroffene seine besondere, ausgleichende Kompetenz in einer Fahrprobe zeigen.

1.4 Auflagen und Beschränkungen

Bei bedingter Eignung legt die Führerscheinstelle unter Berücksichtigung der Gutachten die konkreten Auflagen und/oder Beschränkungen fest. Gründe für eine solche bedingte Eignung können z. B. Seh- und Gehörschäden, Bewegungsbehinderungen, Herz- und Gefäßkrankheiten, Diabetes sowie Gehirn- oder Nervenkrankheiten sein.

Denkbare Beschränkungen bzw. Auflagen sind:

- regelmäßige ärztliche Kontrolle
- Nachuntersuchung innerhalb bestimmter Fristen
- Beschränkung auf einen speziellen Fahrzeugtyp
- Beschränkung auf Fahrzeuge mit besonderen technischen Vorrichtungen
- Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen
- Sehhilfe

Die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben werden in **Form von Schlüsselzahlen** im Führerschein eingetragen. Schlüsselzahlen mit zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen) gelten innerhalb der Europäischen Union, Schlüsselzahlen mit drei Ziffern nur national.

Für einzelne Hauptschlüsselzahlen sind Unterschlüsselungen obligatorisch, z. B. bei Fahrbeschränkungen. Oftmals konkretisieren die Schlüsselzahlen Veränderungen am Fahrzeug oder die Tatsache, dass nur ein spezielles Fahrzeug genutzt werden darf.

Die Liste der Schlüsselzahlen ergibt sich aus Anlage 9 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinse(n)
01.06	Brille oder Kontaktlinsen
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
40	Angepasste Lenkung
43	Sitzposition des Fahrzeugführers
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen



TIPP! Bei der Frage, was die Schlüsselzahl in Ihrem Führerschein bedeutet, hilft die Führerscheinstelle. Auskunft erhalten Sie auch von den ADAC Clubjuristen über die kostenlose ADAC Info-Servicenummer 0800 510 11 12 oder unter: www.adac.de

1.5 Meldepflicht bei der Behörde

Muss eine Behinderung oder eine Krankheit bei der Fahrerlaubnisbehörde gemeldet werden, wenn sie die Fahreignung einschränkt oder gar ausschließt? Diese Frage wird kontrovers diskutiert.

Das Gesetz verpflichtet den Fahrerlaubnisinhaber **nicht ausdrücklich** zur Meldung bei der Behörde, wenn eine Behinderung oder Erkrankung nach Erwerb des Führerscheins auftritt.

Der eigenverantwortliche Fahrzeugführer hat vielmehr in Absprache mit seinem Arzt zu klären, wie die Fahreignung aus medizinischer Sicht zu beurteilen ist. Bei Behinderungen werden unter Umständen geeignete Fahrzeuganpassungen thematisiert. Komplizierter ist die Situation bei äußerlich schwer einschätzbaren Krankheiten, z. B. bei der Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit nach einem Herzinfarkt oder Schlaganfall. Hier ist der Weg zum Arzt unumgänglich.

Ereignet sich während des Fahrens aufgrund eines körperlichen Mangels ein Unfall, ist der Fahrzeugführer eventuell strafrechtlich verantwortlich (z. B. wegen Gefährdung des Straßenverkehrs oder fahrlässiger Tötung). Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Haftpflichtversicherer den Fahrzeugführer in Regress nimmt und die Kaskoversicherung leistungsfrei wird.

Leitlinien zur Begutachtung

Der Hausarzt oder die Gesundheitsämter können Spezialisten benennen, um die Fahreignung überprüfen zu lassen. Eine Einschätzung erfolgt anhand wissenschaftlicher Grundsätze. Bei der Beurteilung der Fahreignung sind die **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung** verbindlich anzuwenden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen stellt eine elektronische Datei zum kostenlosen Download mit dem gültigen Stand unter www.bast.de zur Verfügung.

Die rechtlich nicht verbindlichen Beurteilungskriterien der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) ergänzen die Begutachtungsleitlinien. Sie werden fortlaufend überarbeitet und stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft dar.

Technische Umbauten

Bei äußerlich sichtbaren Behinderungen (z. B. Verlust von Gliedmaßen) muss das Fahrzeug technisch umgebaut werden. Zum Erhalt der Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeuges erfolgt eine Eintragung in den Fahrzeugpapieren.

Damit es bei **Polizeikontrollen oder nach einem Unfall** zu keinen Schwierigkeiten kommt, sollte auch der Führerschein angepasst werden. Schlüsselzahlen geben dann Auskunft über die Beschränkungen der Fahrerlaubnis (z. B. 78 „Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“).



Mit positivem Abschluss eines formalen Überprüfungsverfahrens, in dem die Fahrerlaubnisbehörde offiziell Auflagen / Beschränkungen angeordnet und so die individuelle Fahreignung festgestellt hat, unterliegt die persönliche Eignung dann keiner anderen Wertung mehr, soweit nicht neue Aspekte (weitere Erkrankungen, Verschlechterungen des Gesundheitszustandes o. ä.) hinzutreten.

Ärztliche Untersuchungen

Bei Krankheiten, die zur behördlichen Auflage von „Nachuntersuchungen“ oder „regelmäßigen ärztlichen Kontrollen“ führen, muss der Betroffene diese zum Erhalt des Führerscheins nachweisen. Andernfalls kommt es zur Entziehung der Fahrerlaubnis.

Falls mangels freiwilliger Meldung und fehlender Behördenkenntnis der Führerschein ohne Einschränkungen vorliegt, entbindet dies allerdings nicht von medizinisch notwendigen Untersuchungen bzw. Überprüfungen. Das heißt: Der Fahrer muss selbständig überprüfen lassen, ob er uneingeschränkt fahrtauglich ist oder nicht.

Beim Ersterwerb fragt die Fahrerlaubnisbehörde **typische Krankheiten oder Mängel** konkret ab. Bei der Antragstellung sind insoweit richtige Angaben zu machen!

1.6 Vorübergehende Beeinträchtigung

Bei kurzzeitig andauernden, vorübergehenden Beeinträchtigungen hat der Fahrer **vor Fahrtantritt zu prüfen**, ob er nach seinen persönlichen Fähigkeiten den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen ist und andere nicht gefährdet. Wenn die Krankheit oder Verletzung zur **Verkehrsuntüchtigkeit** führt, ist das Fahren verboten!

Deshalb ist eine Einschätzung des behandelnden Arztes einzuholen, ob durch diese Krankheit oder Verletzung die Fahrtauglichkeit beeinträchtigt ist – oder nicht.

Die Tatsache, dass ein Arm oder Bein eingegipst ist, sagt z. B. noch nichts über die Fahreignung im Einzelfall aus. Vielmehr sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Individuelle Schmerzen beim Fahren können Auswirkungen haben, und auch der Fahrzeugtyp kann relevant sein. Ein Fahrzeug mit **Automatikgetriebe** stellt andere Anforderungen an den Fahrer, als ein **Auto mit Gangschaltung**.

Ob von der fortbestehenden Fahrberechtigung Gebrauch gemacht wird, liegt letztlich in der Entscheidung des Betroffenen; eine Meldepflicht bei der Behörde **gibt es nicht**. Wenn eine kurze, vorübergehende Beeinträchtigung die Fahreignung ausschließt, darf die Fahrerlaubnis zeitweise nicht genutzt werden. Eintragungen im Führerschein unterbleiben in diesem Fall.



TIPP! Die strafrechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung der nichtgegebenen Fahreignung und einem daraus resultierenden Unfall können erheblich sein. Wenden Sie sich im Zweifel rechtzeitig, also vor Fahrtantritt, an einen Facharzt.

1.7 Finanzielle Unterstützung beim Erwerb des Führerscheins

Menschen mit Behinderung können gemäß der Verordnung über **Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation** (KfzHV) einen Zuschuss zu den Kosten erhalten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind.

Zu beachten ist, dass der Antrag **vorher** zu stellen ist und nicht erst, nachdem der Führerschein erworben wurde. Finanzielle Unterstützungen aufgrund von Behinderungen leisten entweder die Rehabilitationsträger oder die Integrationsämter.

Zu den Rehabilitationsträgern zählen:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der (öffentlichen) Sozialhilfe

Alle Rehabilitationsträger informieren und beraten rund um ihre Leistungen. Für eine allgemeine, trägerübergreifende Beratung über Leistungen und notwendige Anträge wenden Sie sich bitte an die gemeinsamen örtlichen Servicestellen (§ 22 SGB IX). Die für Sie nächste Servicestelle finden Sie im Internet unter: www.reha-servicestellen.de

Erreichen von Arbeits- oder Ausbildungsort

Der Antragsteller muss für die Förderung nachweisen, dass er infolge seiner Behinderung **nicht nur vorübergehend** auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen. Außerdem muss er in der Lage sein, ein Kraftfahrzeug zu führen oder gewährleisten, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

Beschäftigte in Heimarbeit erhalten die Förderung, wenn das Kraftfahrzeug wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Antragstellers. Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden **in vollem Umfang** übernommen.



TIPP! Klären Sie rechtzeitig vor Beginn der Fahrschul Ausbildung mögliche Unterstützungsleistungen rund um Fahrerlaubnis und Kraftfahrzeug – und stellen Sie den Antrag auf Zuschuss zum Führerschein bevor Kosten anfallen!

1.8 Fahreignung und Medikamente

Im Einzelfall stellt sich neben der Frage, ob die konkrete Erkrankung bzw. Behinderung schon unmittelbar die Fahreignung beeinträchtigt, auch die Frage, ob die notwendige Einnahme von Medikamenten (z. B. Schmerzmittel) die Fahreignung negativ beeinflusst. Hier können **keine pauschalen Auskünfte** gegeben werden. Dafür sind die Art der Medikamente, ihre Inhaltsstoffe und die Wirkung beim Einzelnen zu unterschiedlich. Eine medizinische Einschätzung durch den behandelnden Arzt ist daher notwendig.

In manchen Fällen ermöglicht erst ein Medikament, dass die Fahreignung sichergestellt ist. Auch deshalb gibt es kein Gesetz, das die Teilnahme am Straßenverkehr bei Einnahme von Medikamenten generell verbietet. Der Fahrer selbst **hat die Verantwortung** – ggf. unter Inanspruchnahme einer medizinischen Fachauskunft – die eigene Fahreignung sicherzustellen.

Auf Nebenwirkungen achten

Bitte lesen Sie immer den Beipackzettel der Medikamente, die Sie einnehmen. Der Arzneimittel-Hersteller muss in der Gebrauchsinformation angeben, ob ein Wirkstoff die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt. Achten Sie auf mögliche Warnzeichen des Körpers.

Vor allem **zu Beginn einer Behandlung** mit einem neuen Medikament oder nach Anpassungen der Dosis können z. B. Schwindelgefühle, Benommenheit und Müdigkeitsattacken nicht zu ignorierende Nebenwirkungen und Alarmsignale sein.

Personen, die kurzzeitig (z. B. nach Amputationen) Schmerzmittel nehmen müssen oder Patientengruppen, die erst durch dauerhafte Medikamenteneinnahme ihre Fahrtüchtigkeit wiedererlangen bzw. sicherstellen, müssen sich immer an die verkehrsmedizinischen Richtlinien halten. Die korrekte Einnahme **entsprechend der ärztlichen Vorgabe** ist unumgänglich.



TIPPI! Bei Unsicherheiten rund um die Medikamenteneinnahme wenden Sie sich an einen Facharzt.



Auf Wechselwirkungen achten

Häufig ist es nötig, mehrere Medikamente einzunehmen. Werden diese von unterschiedlichen Ärzten verschrieben, kann es vorkommen, dass sie nicht aufeinander abgestimmt sind. Dann droht durch das Zusammenspiel **unterschiedlicher Wirkstoffe** eine Einschränkung oder sogar der Verlust der Fahreignung. Zudem kann die gehäufte, gleichzeitige Einnahme von Medikamenten zu einer dauerhaften Herabsetzung Ihrer Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit führen.

Sollten Sie Medikamente in Eigenregie kaufen, sollten Sie immer wissen, was Sie einnehmen. Und berücksichtigen Sie bitte, dass auch **nicht verschreibungspflichtige** Medikamente Nebenwirkungen haben und mit anderen Arzneimitteln wechselwirken können. Am besten, Sie legen Ihren Ärzten eine vollständige Liste aller eingenommenen Medikamente vor.



TIPP! Der ADAC stellt die Broschüren „Leitfaden zur Wiedererlangung der Fahreignung nach Erkrankung“ sowie „Medikamente im Straßenverkehr“ zum kostenlosen Download für Sie bereit. Unter www.adac.de wählen Sie die Rubrik „Verkehr“ und dann „Verkehrsmedizin“.



➤ 2. Ausnahmegenehmigungen

2.1 Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen

Sicherheitsgurte schützen nicht nur den eigentlichen Träger, sondern auch die Beifahrer vor möglichen schweren Unfallfolgen. An die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind daher strenge Anforderungen zu stellen.

Fahrer und Beifahrer können von der Gurtpflicht im **Ausnahmefall befreit werden**, wenn das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder die Körpergröße weniger als 1,50 m beträgt. Die Körpergröße wird im Allgemeinen durch die Vorlage eines amtlichen Personalausweises belegt.

Die Befreiung von der Gurtpflicht muss beim zuständigen Verkehrsamt beantragt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen. Aus dieser muss sich ergeben, dass das Anlegen eines Sicherheitsgurtes aus gesundheitlichen Gründen **nicht möglich oder gefährdend ist**. Die

Genehmigung wird nur im Ausnahmefall unbefristet ausgestellt. Der Befreiungszeitraum ist im Antrag anzugeben. Kann statt des üblichen Drei-Punkt-Gurtes ein anderes Gurtsystem benutzt werden, wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Das Tragen eines Herzschrittmachers oder ein Druckgefühl nach einem Rippenbruch reichen aus medizinischer Sicht zumeist nicht für eine Befreiung von der Gurtpflicht aus. Gleiches gilt für Schwangerschaften. Grundsätzlich wird immer im Einzelfall und nach Ermessen entschieden. Auskünfte erteilt das Verkehrsamt Ihrer Region.

Eine Befreiung der **Tragepflicht von Schutzhelmen** kann ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen beantragt werden. Auch hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde.

2.2 Fahren in einer Umweltzone ohne erforderliche Plakette

Personen, die in ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkmal „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind) eingetragen haben, dürfen auch ein **Kraftfahrzeug ohne Plakette** innerhalb einer Umweltzone parken, fahren oder in diesem gefahren werden – wobei die Steuerung des Fahrzeugs in Abhängigkeit von der Behinderung von Begleitpersonen übernommen wird.

Der ADAC empfiehlt, beim Parken und Halten den Schwerbehindertenausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Ein spezieller Parkausweis ist für das Befahren der Umweltzone nicht notwendig.

Eine konkrete gesetzliche Regelung für Besucher mit einer Behinderung aus dem Ausland besteht leider nicht. Der ADAC empfiehlt auch hier, bei einer Einfahrt in eine Umweltzone den blauen EU-Parkausweis gut sichtbar auszulegen. Sollte wider Erwarten ein Bußgeld verhängt werden, kann der zuständigen Behörde schriftlich der Nachweis der Behinderung zugestellt werden. Dies sollte zu einer Einstellung des Verfahrens führen.

➤ 3. Autokauf, Umbau und Ausstattung

3.1 Finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugerwerb und Herstellerrabatte

Um Menschen mit Behinderung eine Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen, können sie nach der Verordnung über **Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation** (KfzHV) bei den öffentlichen Trägern eine Unterstützung beim Erwerb des Fahrzeugs erhalten.

Förderung eines Neuwagens

Der Kauf eines Neuwagens wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises – maximal bis zu einem **Betrag von 9.500 Euro** gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag bewilligt werden. Die Kosten einer notwendigen Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung des Neuwagen-Zuschusses unberücksichtigt. Das heißt: Entsprechende Umbauten werden nach positiver Prüfung eines rechtlichen Anspruches **zusätzlich erstattet**.

Voraussetzung ist, dass der Versicherte wegen Art oder Schwere seines Handicaps für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auf die Benutzung eines eigenen Kfz angewiesen ist. Es genügt, wenn der Anspruchsteller nachweist, dass er einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat, den er **nur mit einem Fahrzeug erreichen** kann.

Ohne den Nachweis eines Arbeitsplatzes bzw. einer Ausbildungsstelle wird der Zuschuss in der Regel nicht gewährt. Für diesen Fall besteht unter Umständen die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung über eine Stiftung zu erhalten.

Förderung eines Gebrauchtwagens

Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verkehrswert des Fahrzeugs mindestens 50% des



Neuwagenpreises beträgt. Die Leistung wird in der Regel **als Zuschuss** gewährt. Er richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Antragstellers. Gibt es bereits (vorrangige) Zuschüsse anderer Leistungsträger, sind diese anzurechnen – der Zuschuss reduziert sich dann also entsprechend.

Zur Unterstützung eines Gebrauchtwagenkaufs kann auch **ein unverzinsliches Darlehen** gewährt werden. Es muss innerhalb von fünf Jahren zurückgezahlt werden.

Der Antrag wird bei den **zuständigen Kostenträgern** (Rehabilitationsträger, Integrationsamt) eingereicht. Falls ein falscher Kostenträger ausgewählt wird, leitet dieser den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Kostenträger weiter. Der Antragsteller muss für diese Förderung die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 KfzHV nachweisen (s. Kapitel A 1.7 – Seite 20).

Ihre nächste Servicestelle finden Sie unter: www.reha-servicestellen.de



TIPPI! Für eine zügige Bearbeitung sollte vor Antragstellung mit dem Kostenträger geklärt werden, welche Unterlagen einzureichen sind.



Rabatte vom Hersteller

Viele Hersteller bieten Menschen mit Behinderung beim Neuwagenkauf Sondernachlässe vom Listenpreis an. Den jeweiligen Preisnachlass gewähren die Händler vor Ort auf Empfehlung der Hersteller. Der Rabatt reicht in der Praxis – je nach Hersteller – **von 8% bis 29% auf den Listenpreis.**

Die Händler gewähren den Rabatt zumeist nur dann, wenn ein bestimmter Behinderungsgrad vorliegt. Teilweise wird das Vorliegen weiterer Merkmale gefordert. Im Allgemeinen muss

die Zulassung des erworbenen Fahrzeugs auf die behinderte Person erfolgen. Manchmal wird eine gewisse Haltedauer gefordert – das gekaufte Auto muss also für eine **Mindestdauer** auf den Erwerber angemeldet bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf einen Rabatt besteht nicht. Die Händler entscheiden im Einzelfall, ob und in welcher Höhe sie einen Rabatt einräumen.



TIPP! Eine umfangreiche Liste mit Herstellerempfehlungen finden Sie unter: www.adac.de unter der Rubrik „Rund ums Fahrzeug“ – im weiteren Verlauf unter „Mobil mit Behinderung“ und „Vergünstigungen“.

3.2 Die geeignete Versicherung für das Fahrzeug

Die meisten Versicherungsgesellschaften haben den Schwerbehindertenrabatt nach der Freigabe der Versicherungsbedingungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Es muss daher bei jeder Versicherung **einzel nachgefragt** werden, ob sie einen Rabatt für Menschen mit Behinderung anbietet.

Der ADAC empfiehlt, spezielle Rabatte dennoch immer **mit den Normaltarifen** zu vergleichen, um den passenden Versicherungsschutz für die eigenen Bedürfnisse zu finden.

3.3 Voraussetzungen für Umbauten und finanzielle Unterstützung

Spezielle Firmen sind in der Lage, für **nahezu jede körperliche Beeinträchtigung** Umbauten und Lösungen anzubieten. Entsprechend den individuellen Anforderungen können hier mehr oder weniger umfangreiche und auch unterschiedlich teure Umrüstmaßnahmen realisiert werden – sogar eine **Sprachsteuerung** bei Defiziten im Arm- oder Fußbereich lässt sich realisieren.



Auf Mobilität muss in überraschend vielen Fällen nicht verzichtet werden. Das zeigt die Liste der knapp **100 Spezialfirmen**, die der ADAC samt Angebots-Schwerpunkten in einer Übersicht zusammengestellt hat. Auch einige Fahrzeughersteller – wie z. B. Volkswagen, Audi, Opel und Porsche – bieten für Neuwagen standardisierte Lösungen an.



TIPP! Die Liste der Spezialfirmen finden Sie auf www.adac.de unter der Rubrik „Rund ums Fahrzeug“ – im weiteren Verlauf unter „Mobil mit Behinderung“ und „Fahrzeugumrüstungen“.

Finanzielle Unterstützung

Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen am Fahrzeug werden nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (s. Kapitel A 1.7 – Seite 20) **vollständig und ohne Einkommensüberprüfung** übernommen. Auch die Kosten für die technischen Überprüfungen und mögliche Reparaturen werden voll erstattet. Dies gilt auch für Zusatzausstattungen an Fahrzeugen Dritter, die Behinderte fahren.

3.4 Fahrerassistenzsysteme und Navigationsgeräte

Sicherheitshilfen wie z. B. ESP-, Park-, Spurhalte- oder Notbremsassistenten unterstützen den Fahrer und helfen, **Unfälle zu vermeiden**. Andere Assistenzsysteme machen das Fahren komfortabler und können körperliche Unzulänglichkeiten des Fahrers zumindest teilweise kompensieren.

Hierzu zählen z. B. das Automatikgetriebe, der Servomotor für Gas und Bremse oder die **Drive-by-wire-Technologie**: Dabei übermitteln Systeme die Kommandos elektrisch und nicht – wie üblich – mechanisch. Dies eröffnet neue Möglichkeiten für Fahrer ohne Arme oder Beine, mit geringer Bewegungsfähigkeit oder wenig Muskelkraft.



TIPP! Sprechen Sie einfach Ihren Autohändler bzw. Ihren Fahrzeugumrüster auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Navigationsgeräte für Behinderte

Navigationsgeräte mit so genannten Points of Interest (POIs), die speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit Mobilitätseinschränkungen zugeschnitten sind, finden sich bis heute noch nicht serienmäßig auf dem Markt (s. Kapitel C 2. - Seite 68).

3.5 Sicherung von Rollstühlen und Kindern mit Handicap

Die Insassensicherheit konnte in den vergangenen Jahren durch den Einsatz intelligenter Gurt- und Airbagsysteme enorm gesteigert werden. Die sicherste Beförderungsmöglichkeit ist der normale Fahrzeugsitz mit **Drei-Punkt-Gurt und Airbag-Ausstattung**. Rollstuhlfahrer können allerdings nicht immer auf herkömmliche Autositze umgesetzt werden. In diesem Fall muss ein Rückhaltesystem sowohl den Rollstuhl als auch seinen Benutzer sichern.

Die Sicherung der Rollstühle im Fahrzeug ist nach dem Stand der Technik vorzunehmen, der u. a. in technischen Normen beschrieben ist. Der sogenannte „**Kraftknoten**“ (nach Norm DIN 75078 Teil 2) verbindet die Rollstuhl-

mit der Insassensicherung. Der Rollstuhlfahrer ist dabei durch ein echtes Drei-Punkt-System mit Becken- sowie Schultersträggschulter geschützt. Die Kräfte, die bei einem Unfall auftreten, werden über die **konstruktiv stabilsten Punkte am Rollstuhlrahmen** (oder bei Nachrüstungen über entsprechende Adaptersysteme) abgeleitet.

Die Verbindung des Rollstuhls mit dem Fahrzeug erfolgt über **vier Abspanngurte**, die vom Kraftknoten zum Fahrzeugboden geführt und dort verankert werden.

Notwendige Ausstattung

Kraftfahrzeuge, die zur Rollstuhlbeförderung genutzt werden sollen, werden seit 2016 nur noch zugelassen, wenn sie über die hierfür notwendige Ausstattung verfügen: Zu dieser gehören auch die für die Rollstuhl- und Fahrgastsicherung erforderlichen fahrzeugseitigen Verankerungspunkte. Diese müssen entweder der DIN 75078 Teil 2 entsprechen oder eine ISO-Norm erfüllen.



TIPP! Ausführliche Informationen finden Sie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unter www.bgw-online.de. Rufen Sie die Rubrik „Gesund im Betrieb“ auf – im weiteren Verlauf „Sichere Mobilität“ und „Veröffentlichungen“.

Sicherung von Kindern mit Handicap

Für Kinder mit Handicap werden meist Systeme benötigt, in denen die Kinder besonders gut abgestützt sind oder das Gurtschloss durch das Kind nicht leicht geöffnet werden kann. Für Kinder **bis etwa vier Jahre** (bis 18 kg bzw. bis 105 cm) werden diese Anforderungen teilweise auch von herkömmlichen Kindersitzen mit Hosenträgergurten oder Fangkörper (rückwärtsgerichteter Kindersitz) erfüllt.

Für Kinder mit Handicap und einem höheren Körpergewicht gibt es derzeit noch keine handelsüblichen Sitze mit einer zufriedenstellenden Lösung. Größere Kinder werden üblicherweise mit Sitz erhöhern mit Rückenlehne und Dreipunktgurt gesichert – diese sind aber **oftmals ungeeignet für Kinder mit Handicap**.



Geeignete Spezialsitze

Spezielle Reha-Autokindersitze sind exakt an die Bedürfnisse der Kinder und deren Indikationen wie z. B. Muskeldystrophie, Myelodysplasie oder cerebrale Bewegungsstörungen mit spastischer und schlaffer Lähmung angepasst. Diese geprüften Systeme werden oft **individuell angefertigt** und sind auch bei höheren Körpergewichten einsetzbar. Für Kinder mit Hüftdysplasie werden spezielle Kindersitze von verschiedenen Herstellern angeboten (z. B. Britax Römer oder Maxi-Cosi).

Spezielle orthopädische Kindersitze werden über den Fachhandel vor allem **in Reha- und Sanitätshäusern** für verschiedene Indikationen angeboten. Einen ersten Überblick liefern z. B. die Angebote der Firmen ATO form (www.ato-form.com) sowie Thomashilfen (www.thomashilfen.de). Eine wichtige Beratungshilfe bietet das Forum www.rehakids.de – hier werden Erfahrungen und Tipps von betroffenen Eltern ausgetauscht. Weitere Bezugsadressen von Reha-Kindersitzen sind unter www.reha-partner.de oder www.hernik.de zu finden.

Bezugsadressen von Reha-Kindersitzen im Internet:

www.reha-partner.de

www.rehakids.de

www.hernik.de

www.ato-form.com

www.thomashilfen.de

➤ 4. Steuererleichterungen

4.1 Kfz-Steuvorteile für Fahrzeuge von Personen mit Behinderung

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für Menschen mit Behinderung vor.

Vollständige Kfz-Steuerbefreiung (100%)

Eine vollständige Kfz-Steuerbefreiung erhalten Schwerbehinderte, die einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck besitzen, der die Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) enthält. Diese Personen dürfen gleichzeitig **neben der vollständigen Steuerbefreiung** auch die generelle Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) nutzen. Weitere Informationen zu **Vergünstigungen im ÖPNV** erhalten Sie in Kapitel B 1.2 – auf Seite 54.

Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, denen bei Inkrafttreten der Neuregelung am 1.6.1979 die Steuer erlassen war und deren **Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50** beträgt, sind von der Kfz-Steuer ebenfalls befreit.

Kfz-Steuerermäßigung von 50%

Eine Kfz-Steuerermäßigung von 50% erhalten Schwerbehinderte, die durch einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und dem **Merkzeichen „G“ (gehbehindert)** nachweisen, dass sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Das gleiche gilt auch für Menschen mit dem Merkzeichen „GL“ (gehörlos).

Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen ÖPNV-Beförderung

Die Vergünstigung der Kfz-Steuer in Höhe von 50% hängt allerdings vom Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung ab. Das heißt: Der Behinderte kann

wählen, ob er umsonst die öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV) nutzt **oder** lieber die Kfz-Steuervergünstigung in Anspruch nimmt. Ein **Wechsel zwischen** Steuerermäßigung und Freifahrtberechtigung ist jederzeit möglich. Das Hauptzollamt vermerkt die Steuerermäßigung im Behindertenausweis bzw. in dem von den Versorgungsämtern ausgestellten Ausweis-Beiblatt, um eine Parallelnutzung zu verhindern.

Die Steuervergünstigung wird **nur auf schriftlichen Antrag hin** gewährt (Formular 3809). Diesem sollte zugleich der Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung beigelegt werden. Andernfalls wird das Fahrzeug bis zur Verzichtsvorlage voll nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz versteuert.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur **dem Behinderten persönlich** zu seiner Fortbewegung und **nur für ein Kraftfahrzeug** gewährt. Das Fahrzeug muss auf ihn zugelassen sein. Der Zweck der Fortbewegung kann beruflich oder privat veranlasst sein – ausgeschlossen ist jedoch die entgeltliche Beförderung von Gütern oder Personen. Auch die Mitnahme anderer Personen ist grundsätzlich zulässig.

Nicht begünstigt und damit steuerschädlich sind diejenigen Fahrten von Dritten, die zur Erledigung eigener Angelegenheiten wie z. B. einer Erholungs- und Urlaubsfahrt dienen. Dies gilt auch bei der – einmaligen – Benutzung des Fahrzeugs durch einen Dritten für dessen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies dem zuständigen Hauptzollamt **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen.



TIPP! Rechtliche Auskünfte zur Kfz-Steuer erteilen die ADAC Clubjuristen unter der kostenlosen ADAC Info-Servicenummer 0800 510 11 12 oder unter: www.adac.de/rechtsberatung

Weitergehende Auskünfte erteilen die Hauptzollämter sowie die Zentrale Auskunft der Generaldirektion:

Tel: +49 35 14 48 34-55 0

E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Internet: www.zoll.de

4.2 Steuerliche Nachteilsausgleiche

Für Menschen mit Behinderungen finden bei der jährlichen **Einkommensteuer- und Lohnsteuererklärung** spezielle behinderungsbedingte Kosten Berücksichtigung: Sowohl eine persönliche Behinderung als auch eine Behinderung von Kindern kann für die Eltern steuerrechtlich relevant sein.

Menschen mit Behinderung wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein **Pauschalbetrag** wegen der eigenen Behinderung eingeräumt. Diesen können sie wegen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens **anstelle einer Steuerermäßigung** für außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind dadurch abgegolten. Die Höhe dieses so genannten „Pauschbetrages“ ist abhängig vom Grad der Behinderung. Neben dem Pauschbetrag können auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Abzugsfähige Kfz-Kosten

Kraftfahrzeugkosten von Menschen mit Behinderung werden **im Rahmen der Angemessenheit** neben den Pauschbeträgen (teilweise) berücksichtigt. Auch hier findet u. a. der Grad der Behinderung besondere Berücksichtigung.

Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, Blinden und Hilflosen (Merkzeichen „aG“, „Bl“ und „H“) können **grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten** angesetzt werden; also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten – sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten.

Andere behinderte Menschen können nur die Kosten für Fahrten geltend machen, die ausschließlich **wegen der Behinderung notwendig** sind (z. B. Fahrten zur Apotheke). Es bedarf insoweit des Nachweises – z. B. durch ein Fahrtenbuch.

Der km-Satz für Pkw beträgt pauschal 0,30 Euro. Da **nicht unendlich viele Fahrten** angesetzt werden können, sondern die km-Grenze im Einzelfall zu klären ist, kontaktieren Sie bitte einen Steuerberater oder das zuständige Hauptzollamt.

Kosten für **andere Verkehrsmittel** (z. B. Taxi) können anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

Kind mit Behinderung

Eltern eines Kindes mit einer Behinderung können Kfz-Kosten geltend machen, wenn der eigentlich dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag **auf die Eltern übertragen wurde**. Berücksichtigt werden aber nur solche Fahrten, an denen das Kind mit Behinderung selbst teilgenommen hat – so z. B. zur Schule, zur Werkstatt für Behinderte, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Aufwendungen der Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres mittellosen, schwer steh- und gehbehinderten Kindes sind ebenfalls abzugsfähig, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.



TIPP! Um wirklich alle Steuervorteile zu nutzen, sollten Sie sich umfassend steuerrechtlich beraten lassen. Auskünfte erteilen Steuerberater, Steueranwälte und das örtlich zuständige Finanzamt.

4.3 Ausländische Fahrzeuge

Unabhängig von einer Behinderung dürfen ausländische Personenkraftfahrzeuge und ihre Anhänger **vorübergehend** (bis zu einem Jahr) benutzt werden, ohne dass in Deutschland eine Kfz-Steuer für diesen Zeitraum entrichtet werden muss. Dies gilt nur bei einer privaten, unentgeltlichen Benutzung. Diese Steuerbefreiung entfällt, wenn für das Fahrzeug ein regelmäßiger Standort im Inland begründet wird.



➤ 5. Barrierefreies Parken – Ausweise und Berechtigungen

Um Menschen mit einer schwerwiegenden Behinderung die Teilnahme am mobilen Verkehr zu ermöglichen, können diese entweder einen **blauen EU-Parkausweis** oder einen **orangefarbenen Parkausweis** beantragen. Beide Parkausweise gewähren dem Inhaber besondere Rechte.

Der blaue EU-Parkausweis gilt europaweit. Er berechtigt zur Benutzung von Behindertenparkplätzen und zur Inanspruchnahme weiterer Parkerleichterungen. **Der orangefarbene Parkausweis gilt nur in Deutschland** und gewährt dem Inhaber spezielle Parkerleichterungen. Mit ihm darf allerdings nicht auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz geparkt werden.



5.1 Blauer EU-Parkausweis

Nur der blaue EU-Parkausweis berechtigt zur Benutzung eines ausgeschilderten Behindertenparkplatzes.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Parkmöglichkeiten speziell für Menschen mit sehr schweren Behinderungen ausgeschildert werden. Hierbei handelt es sich um keine besondere Vergünstigung – sondern um eine Maßnahme, die es diesem Personenkreis erst ermöglichen soll, am öffentlichen und sozialen Leben ohne weite Fußmärsche selbständig und mobil teilzunehmen. Behindertenparkplätze werden daher vor allem **in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern und öffentlichen Einrichtungen** ausgewiesen.

Für Behindertenparkplätze werden die **Zeichen 314 Parken** oder **315 Parken auf Gehwegen** mit dem Zusatzzeichen **1044-10 Rollstuhlfahrersymbol** ergänzt. Häufig werden zudem Bodenmarkierungen angebracht.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz darf nur benutzt werden, wenn der blaue EU-Parkausweis mit Rollstuhlsymbol und Lichtbild gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO Nummer 128) im parkenden Fahrzeug ausgelegt wird. Der allgemeine Schwerbehindertenausweis **berechtigt nicht** zur Nutzung von Behindertenparkplätzen.

Weitere Parkerleichterungen für Inhaber eines blauen EU-Parkausweises:

Den Inhabern eines blauen EU-Parkausweises werden folgende weitere Parkerleichterungen eingeräumt:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1). Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (Zeichen 318) ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch die Zeichen Parken (314), Parkraumbewirtschaftungszone (314.1) oder Parken auf Gehwegen (315) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, kann der Inhaber eines blauen EU-Parkausweises die gesetzlichen Parkerleichterungen **bis zur Höchstparkdauer von 24 Stunden** beanspruchen. Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der jeweilige Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug ausliegt.

Wer kann einen blauen EU-Parkausweis beantragen?

Folgende Personen sind berechtigt, den blauen EU-Parkausweis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen:

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie.

- Eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkmal aG) liegt vor, wenn sich eine Person auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung

außerhalb des Kraftfahrzeugs bewegen kann. Zu dieser Gruppe zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauerhaft außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können – oder Menschen, die zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.

- Das Merkmal „aG“ können auch andere schwerbehinderte Menschen erhalten, die nach versorgungsärztlicher Feststellung (auch auf Grund von Erkrankungen) dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
- Als blind (Merkmal „Bl“) gilt, wer auf dem besseren Auge nicht mehr als 2% Sehschärfe hat.
- Amelien oder Phokomelien liegen sehr oft bei sogenannten Contergangeschädigten vor.

Nicht nur der Ausweisinhaber selbst darf den Behindertenparkplatz nutzen, sondern auch eine Person, die den Ausweisinhaber befördert. Bei einer bloßen Erledigungsfahrt für den Ausweisinhaber **ohne den anwesenden Berechtigten** darf der Behindertenparkplatz hingegen **nicht benutzt werden**.

Der Antrag auf einen blauen EU-Parkausweis ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der jeweilige Ausweis wird **für maximal fünf Jahre** in stets widerruflicher Weise ausgestellt. Das heißt: Ändert sich der Grad einer Behinderung (deutliche Verbesserung), kann die Nutzungsberechtigung für einen Behindertenparkplatz nach den fünf Jahren unter Umständen widerrufen werden.

Der Antragsteller muss **selbst keine Fahrerlaubnis** haben. Kinder können einen blauen EU-Parkausweis erhalten, wenn obige Merkmale und Erkrankungen bei ihnen vorliegen. Der blaue EU-Parkausweis ist nicht fahrzeuggebunden – er kann also auch **in einem vorübergehend** vom Ausweisinhaber genutzten Auto ausgelegt werden.

Bitte beachten Sie: Missbrauch wird bestraft

Wird ein gültiger Parkausweis von einem Nichtberechtigten benutzt, **so liegt eine Straftat vor** (§ 281 StGB Missbrauch von Ausweispapieren). Die Geldstrafe kann mehrere tausend Euro betragen. Außerdem wird der Parkausweis von der zuständigen Behörde eingezogen.

Eine unberechtigte Person, die auf einem Behindertenparkplatz parkt, riskiert neben einer Geldbuße das **kostenpflichtige Entfernen** des Fahrzeugs. Das Abschleppen darf unmittelbar nach Beginn des unberechtigten Parkens erfolgen; unabhängig davon, ob ein Berechtigter wartet oder weitere Behindertenparkplätze frei sind. Die Kosten trägt der Falschparker.



5.2 Orangefarbener Parkausweis

Folgende Parkerleichterungen stehen den Inhabern eines orangefarbenen Parkausweises zu:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1). Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (Zeichen 318) ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch die Zeichen Parken (314), Parkraumbewirtschaftungszone (314.1) oder Parken auf Gehwegen (315) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.

- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, kann auch der Inhaber eines orangefarbenen Parkausweises die gesetzlichen Parkerleichterungen **bis zur Höchstparkdauer von 24 Stunden** beanspruchen. Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der jeweilige Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug ausliegt.

Wer kann einen orangefarbenen Parkausweis beantragen?

Einen orangefarbenen Parkausweis können folgende Personengruppen beantragen:

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn bzw. Colitis ulcerosa erkrankt sind – und bei denen wegen dieser Erkrankung ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 festgestellt wurde.

Auch der Antrag auf Ausstellung eines orangefarbenen Parkausweises ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der jeweilige Ausweis wird **für maximal fünf Jahre** in stets widerruflicher Weise ausgestellt.



5.3 Eigener Behindertenparkausweis einzelner Bundesländer

Die meisten Bundesländer stellen neben dem blauen EU-Parkausweis und dem orangefarbenen Parkausweis auch noch **eigene Ausweise mit speziellen Parkerleichterungen** aus. Diese gelten zum Teil nur in einzelnen Städten oder in dem jeweiligen Bundesland. Einige Bundesländer erkennen die Länderausweise anderer Bundesländer an; ein Anspruch auf Anerkennung besteht allerdings nicht.

Auskunft darüber, welche Parkerleichterungen gewährt werden und unter welchen Voraussetzungen ein Länderparkausweis erworben werden kann, erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzw. die Sozialbehörde im eigenen Bundesland.



5.4 Parkerleichterungen für Ohnhänder und Ohnarmer

Ohnhänder und Ohnarmer sind nicht in der Lage, Parkuhren und Parkscheiben ohne fremde Hilfe zu bedienen. Daher können sie folgende Ausnahmegenehmigungen beantragen:

- An Parkuhren und an Parkscheinautomaten ohne Gebühr zu parken.
- Im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Beschränkung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden. Sie wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt und ist bundesweit gültig. Die Ausnahmegenehmigung ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.



TIPP! Vor der Antragstellung sollte immer überprüft werden, ob statt dieser Ausnahmegenehmigung nicht sogar der blaue EU-Parkausweis wegen Vorliegen einer Amelie oder Phokomelie beantragt werden kann.

5.5 Parkerleichterungen für kleinwüchsige Menschen

Kleinwüchsige Menschen (bis maximal 1,39 m) können nicht ohne fremde Hilfe Parkuhren oder Parkscheinautomaten bedienen. **Mit einer Ausnahmegenehmigung** dürfen sie an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken. Damit ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden. Die bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt. Sie ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

5.6 Der personenbezogene Behindertenparkplatz

Im Ausnahmefall kann ein personenbezogener Behindertenparkplatz eingerichtet werden. Die Einrichtung eines solchen Parkplatzes können Personen beantragen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) sind – sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie.

Ein personenbezogener Behindertenparkplatz wird gewährt, wenn die betroffene Person das Fahrzeug selbst führt und keine Garage oder kein entsprechend gesicherter Stellplatz **in zumutbarer Nähe der eigenen Wohnung oder des eigenen Arbeitsplatzes** zur Verfügung steht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Behindertenparkplatz im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesen, der nur mit dem konkreten Parkausweis benutzt werden darf.

Die Kennzeichnung des personenbezogenen Behindertenparkplatzes (Nr. 1044-11 nach StVO) kann durch ein Schild mit Rollstuhlsymbol zusätzlich zur Markierung erfolgen. Auf diesem Zusatzschild muss die Nummer des besonderen Parkausweises vermerkt sein. Auch dieser Parkausweis muss im Fahrzeug **gut lesbar** ausgelegt sein.

5.7 Behindertenstellplätze

Für mobilitätseingeschränkte Personen gibt es in der Regel speziell ausgewiesene Parkflächen, die allerdings nicht durchgängig und **nicht für alle Gruppen des betroffenen Personenkreises** vorhanden sind.

Für nahezu alle Parkeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum sowie in Parkhäusern und P+R Terminals sind **Stellplätze für Behinderte** mit einer Mindestbreite von 3,50 m und einer Länge von 5,00 m vorgesehen. Diese werden in der Regel auch vorgehalten. Die Anzahl soll nach DIN 18040-3 in Parkhäusern mindestens 3% der Pkw-Stellplätze betragen.

Rampen im öffentlichen Bereich sollen gemäß DIN 18024 maximal 6% Neigung aufweisen. So können auch Rollstuhlfahrer ohne Begleitperson die Rampe **ohne große Kraftanstrengung** bewältigen. In älteren öffentlichen Einrichtungen und Parkhäusern ist dieser Standard leider nicht immer anzutreffen.



TIPP! Sollten Sie eine Ihnen unbekannte Einrichtung zum ersten Mal besuchen, informieren Sie sich nach Möglichkeit im Vorfeld, ob diese barrierefrei gestaltet ist.

Die auf der Plattform ADAC Parkinfo angebotenen Parkmöglichkeiten haben in der Regel solche Sonderstellplätze, auch die Lifte in den Parkhäusern sind rollstuhlfahrgerecht. Informationen hierzu erhalten Sie auf den Internetseiten des ADAC (www.adac.de/parkinfo), über die eigene ADAC ParkInfo App oder telefonisch beim Verkehrsservice des ADAC unter folgender Rufnummer:

- Mobilfunk: 22 4 11 (Kosten: 1,10 € pro Minute zzgl. Verbindungskosten)

Der ADAC berät Sie **zu mehr als 5.100 Parkhäusern, Parkplätzen und P+R Anlagen** in mehr als 250 Städten in Deutschland, Dänemark, Österreich, der Schweiz und Luxemburg bezüglich Gebühren, Öffnungszeiten, Einfahrtshöhen, aktueller Belegung sowie Prognosen über den weiteren Auslastungsgrad von Parkplatzanlagen.

Ob ein Behindertenstellplatz frei ist, kann leider nicht zentral ersehen werden. Die technischen Voraussetzungen für eine solche Einzelplatzabfrage sind derzeit

noch nicht vorhanden. Wer auf Nummer sicher gehen will, kann sich direkt beim Betreiber rückversichern, ob freie Plätze verfügbar sind. **Behindertengerechte Toilettenanlagen** sind nicht in allen Parkhäusern garantiert. Fragen Sie bitte nach.



TIPP! Wer gerne öffentliche Veranstaltungen besucht und mit dem eigenen Auto anreisen möchte, sollte sich im Vorfeld informieren, welche Angebote vorhanden sind und wo eine Sonderzufahrtsberechtigung erhältlich ist. Häufig ist dies direkt auf der Internetseite des Veranstalters möglich.

Auf den Rastanlagen an Autobahnen können Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, dass behinderten- und **rollstuhlfahrgerechte Stellplätze** zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Rastanlagen der Autohöfe.

Mehr zu barrierefreiem Parken

Weiterführende Auskünfte zu barrierefreiem Parken erhalten Sie z. B. von der Europäischen Kommission über die kostenlose Broschüre „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union – Bedingungen in den Mitgliedsstaaten“ über die folgende Adresse im Internet: www.parkingcard.europa.eu

Der Aufkleber „**Bitte (türbreit) Abstand halten**“ mit Rollstuhl-Symbol kann andere Verkehrsteilnehmer für die besondere Situation von Behinderten sensibilisieren. Sie erhalten diesen Aufkleber z. B. bei folgenden beiden Vereinen:

BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Tel: +49 62 94 42 81 70

Fax: +49 62 94 42 81 79

E-Mail: bestellung@bsk-ev.org

Internet: www.bsk-ev.org

Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) Darmstadt e.V.

Tel: +49 61 51 81 22 0

Fax: +49 61 51 81 22 81

E-Mail: info@cbf-darmstadt.de

Internet: www.cbf-da.de



5.8 Parken mit dem Wohnmobil

Ein Urlaub im Wohnmobil erfreut sich immer größerer Beliebtheit bei Menschen mit Behinderung, da diese Reisemöglichkeit den Betroffenen **große Unabhängigkeit** einräumt. Zwischenzeitlich sind viele Wohnmobilstellplätze behindertengerecht ausgestattet und befinden sich nahe an Touristenattraktionen. Für Menschen mit Behinderung gelten dabei aber dieselben Richtlinien bei den Stellplatzgebühren wie für alle anderen Besucher.

Soweit es sich um öffentliche Parkplätze für Wohnmobile (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1048-17) handelt, ist bei Auslegung des blauen EU-Parkausweises oder des orangefarbenen Parkausweises ein Parken an Parkuhren oder Parkscheinautomaten **ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung bis maximal 24 Stunden kostenfrei** möglich. Ein campingähnlicher Betrieb (Benutzung von Stühlen, Tischen und Markise etc.) ist auf diesen Parkplätzen allerdings nicht erlaubt.

Gestattet ist das Parken bis zu 24 Stunden zur **Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit** nach langer Fahrt sowie eine nächtliche Schlafpause. Eine Übernachtung am Zielort bzw. am Zwischenziel, die nicht der Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit dient, fällt nicht darunter (vgl. hierzu Urteil des OLG Schleswig (17.07.2002 – 1 Ss OWi 33/02, NZV 2003, 347).

Kostenpflichtige, private Stellplätze

Handelt es sich nach den jeweiligen Einstellbedingungen jedoch um einen **kostenpflichtigen Stellplatz mit Campingbetrieb**, so ist § 46 StVO nicht anwendbar. Hier unterliegt auch der Schwerbehinderte den Einstellbedingungen und der Kostenpflicht, soweit diese für Menschen mit Behinderung nicht ausdrücklich nach den Bedingungen ausgeschlossen ist.

Durch das Parken auf solch einem Wohnmobilstellplatz erklärt man sich mit den Einstellbedingungen einverstanden und schließt einen Mietvertrag über den gewählten Stellplatz.

Dabei ist es nicht relevant, ob das Zeichen für einen öffentlichen Parkplatz für Wohnmobile (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1048-17) an dem Platz angebracht ist. Wichtig ist die Widmung des Platzes als öffentlicher Parkplatz oder Stellplatz mit Einstellbedingungen – unabhängig davon, ob der Platz **privat oder kommunal** betrieben wird. Eine gerichtliche Entscheidung liegt bisher für diesen Bereich nicht vor.

5.9 Parken im Ausland

Der blaue EU-Schwerbehindertenparkausweis wird derzeit in den **40 Ländern** der Conférence Européenne des Ministres des Transports (CEMT) und assoziierten Staaten anerkannt. Alle Länder der EU sind zugleich CEMT-Länder.

Die Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Vor einem Auslandsaufenthalt muss daher immer überprüft werden, welche aktuellen Bestimmungen in dem jeweiligen Zielland gelten. Eine weltweite Übersicht (Englisch) kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.disabledmotorists.eu

Bitte beachten Sie: Der normale sowie der orangefarbene Schwerbehindertenparkausweis **gelten nicht im Ausland**.

5.10 Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Ausländer mit Behinderung

Ausländische Schwerbehinderte können bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland ebenfalls **Parkerleichterungen in Anspruch nehmen**. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied des Internationalen Transportforums (ITF). Die Mitglieder dieses Forums gewähren den Schwerbehinderten der jeweils anderen Mitgliedsländer die gleichen Parkerleichterungen wie den eigenen, inländischen Schwerbehinderten. Im Juni 2017 gehörten 59 Länder dem ITF an.

Der ADAC empfiehlt daher **ausländischen Schwerbehinderten**, ihren Behindertenparkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol während des Aufenthaltes in Deutschland zu nutzen.



➤ 6. Alternativen zum Auto

6.1 E-Bikes und Pedelecs

Elektrofahrräder wie das Pedelec oder das E-Bike vergrößern den persönlichen Aktionsradius und können auch für gehbehinderte und ältere Personen **eine attraktive Lösung für kurze Strecken** sein. Bei Pedelecs erfolgt eine elektrische Tretunterstützung bis 25 km/h. E-Bikes können ohne Muskelkraft betrieben werden.

Das Pedelec ist dem Fahrrad gleichgestellt und darf auf Radwegen gefahren werden. E-Bikes hingegen sind nur dann für Radwege zugelassen (so wie auch Mofas), wenn die Wege mit einem speziellen Verkehrszeichen („Mofas frei“) dafür freigegeben wurden. Für E-Bikes ist eine **Mofa-Prüfbescheinigung** vorgeschrieben – und es gilt die Helmpflicht.

Damit **Sicherheit und Fahrspaß** gewährleistet sind, sollten Sie darauf achten, dass in Ihrem Elektrofahrrad nur hochwertige Komponenten verbaut sind. Entsprechende Qualität hat aber auch ihren Preis: Gute Elektroräder sind ab etwa 2.000 Euro erhältlich.



TIPP! Die ADAC Broschüre „Mit dem Pedelec mobil“ gibt Auskunft zu verschiedenen Pedelec-Typen, wie diese sicher genutzt werden können und was beim Kauf zu beachten ist. Die Fachinformation steht im Internet zum kostenlosen Download bereit: www.adac.de/radler-skater

6.2 Elektronische Mobilitätshilfen

Seit Juli 2009 kennt die Straßenverkehrsordnung (StVO) eine neue Fahrzeugklasse: die elektronische Mobilitätshilfe. Solche Stehroller können auch für Menschen mit Handicap eine Möglichkeit darstellen, sich **neue Freiräume** zu schaffen.

Der Stehroller (z. B. Segway) ist ein elektrisch angetriebenes selbst-balancierendes Fahrsystem. Es kann je nach Bauart schnellstens 20 km/h fahren und ist maximal 70 cm breit. Der Fahrer steht auf einer Plattform und steuert durch Gleichgewichtsverlagerung, ob er vorwärts, rückwärts, nach rechts oder links fahren möchte. Ein **Test von Motorik, Koordination und Balance** im Vorfeld ist sinnvoll – um sicher zu gehen, dass dieses Gerät den persönlichen Bedürfnissen entspricht und ohne Probleme geführt werden kann.

Regeln für Stehroller

Der als Kfz eingestufte elektrische Stehroller ist zur Benutzung von Fahrradstraßen, Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen verpflichtet. Sind keine Radverkehrsanlagen vorhanden, darf auch die Fahrbahn befahren werden – außerhalb von Ortschaften jedoch nur auf Wegen und Straßen **untergeordneter Verkehrsbedeutung**, nicht aber auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

Auf der Fahrbahn gilt ein **striktes Rechtsfahrgebot**, auf allen anderen Verkehrsflächen muss die Geschwindigkeit angepasst werden. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang und dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Radfahrern ist das Überholen zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Nutzung eines Segways im Straßenverkehr ist eine Mofa-Prüfbescheinigung. Das gilt auch für Personen, die vor dem 1.4.1965 geboren sind. Das Fahrzeug ist zulassungsfrei. Wer im öffentlichen Verkehr fahren möchte, benötigt jedoch eine **Betriebserlaubnis oder Einzelgenehmigung** sowie eine Haftpflichtversicherung (Versicherungskennzeichen).



Der Nachteil des Fahrzeugs ist der hohe Preis von mehr als 5.000 Euro.
Weitere Informationen: www.segway.de

Elektronische Mobilitätshilfen gibt es auch für Rollstuhlfahrer (z. B. Apache, Sitting Bull, Free F2). Diese **elektrischen Rollstuhl-Segways** sind geländegängig und können selbst am Strand, im Wald oder auf Schottergelände gefahren werden. Das lassen sich die Hersteller aber auch bezahlen: Die Kosten liegen je nach Modell bei etwa 10.000 Euro aufwärts.

➤ B) ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

1.1 Verkehrsangebote	54
1.2 Vergünstigungen	54
1.3 Fahrdienste	55

2. Barrierefreies Bahnfahren

2.1 Verkehrsangebote	56
2.2 Vergünstigungen	58

3. Barrierefreies Busfahren

3.1 Verkehrsangebote	59
3.2 Vergünstigungen	60

4. Barrierefreies Fliegen

4.1 Verkehrsangebote	60
4.2 Vergünstigungen	61

5. Barrierefreies Schifffahren

5.1 Verkehrsangebote	62
5.2 Vergünstigungen	62

➤ 1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

1.1 Verkehrsangebote

In vielen Regionen Deutschlands haben sich Unternehmen des kommunalen Nahverkehrs zu Verkehrsverbänden zusammengeschlossen. Die barrierefreien Angebote des Nahverkehrs Ihres Wohnortes können Sie **bei Ihrem regionalen Verkehrsverbund** abfragen. Wenn Sie im ÖPNV mit Ihrem Elektro-Scooter unterwegs sind, erhalten Sie zukünftig das Siegel über dessen Mitnahmetauglichkeit für den Bus beim Hersteller oder dem Verkäufer.

Das Mobilitätsportal www.oepnv-info.de ist ein Projekt ehrenamtlich tätiger blinder, sehbehinderter und nichtbehinderter Menschen, die Reisenden mit Behinderung Informationen zur Verfügung stellen – überwiegend im Internet: Über das Portal können Sie Reiseservices im ÖPNV abfragen oder sich einen Überblick über Strecken verschaffen, die im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung genutzt werden können. Zudem finden Sie hier Informationen zu Tarifverbänden, speziellen Tarifen und Besonderheiten verschiedener Regionen.

1.2 Vergünstigungen

Ist Ihre Behinderung behördlich anerkannt, steht Ihnen die **unentgeltliche Beförderung (Freifahrt) für Verkehrsmittel des Nahverkehrs** innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Klasse zu. Dies beinhaltet die Beförderung in Bussen, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen sowie Nahverkehrszügen der Bahn. Die „unentgeltliche“ Beförderung ist allerdings nicht ganz unentgeltlich: Derzeit wird eine **Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich** (40 Euro halbjährlich) erhoben.

Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr haben Personen **ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50** – sowie Menschen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen, deren Ausweis die Merkzeichen „G“ (gehbehindert) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) enthält.

Die Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung im ÖPNV haben auch Personen, die hilflos, blind oder gehörlos sind – gemäß der Merkzeichen „H“ (hilflos), „Gl“ (gehörlos) und „Bl“ (blind). Das Merkzeichen „B“ berechtigt zudem zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Der für die unentgeltliche Beförderung benötigte grüne Ausweis mit halbseitigem Flächenaufdruck in Orange sowie das Beiblatt mit Wertmarke werden vom jeweiligen Versorgungsamt ausgestellt. Inwieweit die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, prüft das Versorgungsamt. Einen Schnellcheck können Sie im Internet unter www.oepnv-info.de durchführen.

1.3 Fahrdienste

Wenn der öffentliche Personennahverkehr in einzelnen Regionen **nicht flächendeckend oder nur eingeschränkt** zur Verfügung steht, wird dieses in der Regel durch Behindertenfahrdienste ausgeglichen. Freie Träger in den Städten und Gemeinden sowie Wohlfahrtsverbände sichern damit die Mobilität behinderter Menschen. Die Verbände werden dabei von den Kommunen unterschiedlich stark unterstützt.

Im Einzelfall können Beförderungskosten über die Rehabilitationsträger abgerechnet werden, so z. B. wenn aufgrund einer konkreten Behinderung **das Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes** mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Art und Umfang der einzelnen Rehabilitationsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe sind u. a. im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ geregelt.



TIPP! Ausführlich beraten werden Sie bei Ihrer Servicestelle. Auf der Website www.reha-servicestellen.de können Sie über Postleitzahl und Ort nach der nächstgelegenen Servicestelle suchen und sich einen Anfahrtsplan zusammenstellen lassen.

Barrierefreie Taxis sind auf Deutschlands Straßen mehr die Ausnahme denn die Regel. Eine gesetzliche Vorschrift, dass Taxis barrierefrei sein müssen, gibt es nicht. Allerdings gibt es die Verpflichtung für den Linienverkehr, bis 2022 barrierefrei zu werden. Inwieweit eine derartige Verpflichtung auch auf den öffentlichen Gelegenheitsverkehr, z. B. Taxis, ausgeweitet werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Einige Städte Deutschlands wie z. B. Bremen und Berlin haben so genannte Inklusionstaxis auf die Straße gebracht. Diese Taxis sind barrierefrei und ermöglichen z. B. Rollstuhlfahrern, auch ohne eigenes Auto spontaner unterwegs zu sein. Es bleibt abzuwarten, wie diese Taxis von den Betroffenen angenommen werden.



➤ 2. Barrierefreies Bahnfahren

2.1 Verkehrsangebote

Gerade für das Zurücklegen längerer Strecken kann die Bahn eine kluge Alternative zu einer Autofahrt darstellen. Die Deutsche Bahn (DB) **bietet einen speziellen Service für barrierefreies Reisen**, der bereits beim Fahrkartenaufkauf und der Platzreservierung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingeht.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn **unterstützt Sie bei Ihrer Reiseplanung**, bei der Buchung der Tickets, der Reservierung von Sitz- oder Rollstuhlstellplätzen sowie beim Ein- und Aussteigen oder Umsteigen.

Sie erreichen die Service-Mitarbeiter über folgende Nummern und Adressen:

- Tel: 0180 6 51 25 12, täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf)
- Fax: 0180 5 15 93 57 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarife bei Mobilfunk ggf. abweichend, max. 42 ct/Min.)
- E-Mail: msz@deutschebahn.com
- Internet: www.bahn.de/barrierefrei

Dieser Service steht auch Personen mit Hörbehinderung zur Verfügung:

- Fax: 0180 5 15 93 57 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarife bei Mobilfunk ggf. abweichend, max. 42 ct/Min.). Bei kurzfristigen Anfragen ist für die schnellere Bearbeitung die Kennzeichnung der Dringlichkeit in der Betreffzeile erforderlich.
- SMS-Service – **nicht für Notfälle:** +49 160 97 43 58 06 (gebührenpflichtig, Tarif abhängig vom Handyanbieter und vom Vertrag), täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr
Wichtig: immer #deafhelp zu Beginn des Textes schreiben, dann ein Leerzeichen, dann folgt der Text: z. B. #deafhelp Ticketautomat in Brandenburg Hbf ist gestört.
- E-Mail: deaf-msz@deutschebahn.com

Die meisten Bahnhöfe des Fernverkehrs in Deutschland sind mit **Aufzügen, Hubliften oder Rampen** ausgestattet. Im Personennahverkehr sind in den Zügen meist Einstiegshilfen integriert. In vielen Bahnhöfen können behinderte Personen zudem die Hilfe von Mitarbeitern der DB, der Bahnhofsmission und anderer sozialer Dienste vor Ort in Anspruch nehmen.

Die Unterstützung durch DB-Mitarbeiter und Helfer der Bahnhofsmission ist kostenlos. Da dieser Service nicht an jedem Bahnhof und zu jeder Zeit zur Verfügung steht, sollten Sie sich allerdings vor der Reise bei der Mobilitätsservice-Zentrale erkundigen – ob am Zielbahnhof zur gewünschten Zeit Hilfe zur Verfügung steht.



TIPP! Kennen Sie „DB Barrierefrei“? Mit dieser App der Deutschen Bahn erhalten Sie wichtige Informationen direkt aufs Smartphone. Mehr dazu finden Sie im Internet unter: www.bahn.de/barrierefrei

2.2 Vergünstigungen

Laut Gesetz erhalten schwerbehinderte Menschen bei Reisen mit der Deutschen Bahn gewisse Leistungen als Nachteilsausgleich. Mit dem in Kapitel B 1.2 (Seite 55) beschriebenen Ausweis samt Beiblatt mit Wertmarke oder zusätzlichem persönlichen Streckenverzeichnis können Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn unentgeltlich benutzt werden.

Eine unentgeltliche Beförderung ist bundesweit in der 2. Klasse in folgenden Zügen möglich:

- S-Bahn (S)
- Regionalbahn (RB)
- Regionalexpress (RE)
- Interregio-Express (IRE)

Dies gilt auch für Nahverkehrszüge anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie auf dem Bodensee im Bereich Überlinger See und im Nordseeinselerkehr.

Eine Begleitperson und/oder ein Hund dürfen unentgeltlich mitfahren, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ oder „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ **nicht gelöscht ist.**

Ein Kind mit Schwerbehinderung fährt bis zum sechsten Geburtstag kostenlos mit der Bahn. Ist im Ausweis des Kindes die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson sowie das Merkzeichen „B“ eingetragen, fährt die Begleitperson ebenfalls kostenfrei.



TIPP! Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.bahn.de unter der Rubrik „Reise & Services“ / „Barrierefreies Reisen“ abrufen. Auch die Broschüre „Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren“ steht hier zum kostenlosen Download bereit.

Benutzung der 1. Klasse

Die DB gestattet die Nutzung der 1. Wagenklasse, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Dies gilt in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, IRE). Die Nutzung ist außerdem in allen Zügen der DB **zum Normalpreis der 2. Klasse** möglich – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen.

Bahncard

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 erhalten die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis. Mehr Informationen erhalten Sie unter: www.bahn.de/bahncard

➤ 3. Barrierefreies Busfahren

3.1 Verkehrsangebote

Seit der Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs im Jahr 2013 haben sich Fernbusse in Deutschland als **kostengünstiges Reiseverkehrsmittel** etabliert.

Bis Januar 2020 sollen alle eingesetzten Busse die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, d.h. barrierefrei zugänglich sein sowie **mindestens zwei Plätze für Rollstuhlfahrer** aufweisen. Darüber hinaus sollen bis 2020 Haltestellen und Busbahnhöfe ebenfalls weitgehend barrierefrei gestaltet sein.

Maßnahmen und Vorgaben sind festgehalten im Handbuch „**Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr**“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Mai 2017.



TIPPI! Bis zur Umsetzung dieser Vorgaben sollten Sie das Busunternehmen frühzeitig (am besten mehrere Tage vor Ihrer Reise) kontaktieren – um zu klären, ob und wie Sie befördert werden können.

3.2 Vergünstigungen

Mögliche Vergünstigungen für Schwerbehinderte sind **individuell mit den Busunternehmen** zu klären. Hilfreich kann dabei ein wie in Kapitel B 1.2 (Seite 55) beschriebener ÖPNV-Ausweis samt Beiblatt mit Wertmarke sein. Einen rechtlichen Anspruch auf eine Freifahrt mit einem Fernbus gibt es allerdings nicht.

Beim Nachweis der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen „B“) werden bei einigen Unternehmen eine **Begleitperson oder ein Begleithund** kostenlos befördert.

➤ 4. Barrierefreies Fliegen

4.1 Verkehrsangebote

Am 26.7.2008 trat die EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität in Kraft. Darin ist festgelegt, dass dieser Personenkreis vor Diskriminierung zu schützen ist und ihm beim Reisen mit dem Flugzeug **umfassende Hilfe** geleistet werden soll.

Zu den Hilfeleistungen zählen u. a. die Beförderung von Rollstühlen oder Blindenhunden sowie die Unterstützung beim gesamten Ablauf der Abfertigung – bis zum Besteigen des Flugzeuges auf allen EU-Flughäfen. Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen **gilt eine Beförderungspflicht**. Diese besagt, dass keinem Fluggast mit Behinderung die Beförderung verweigert werden darf. Allerdings ist der Hilfebedarf **mindestens 48 Stunden** vor Abflug bei der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter anzumelden.



TIPP! Behindertengerechte Toiletten sind nicht in allen Flugzeugen vorhanden. Am besten, Sie fragen vor der Flugbuchung bei der Fluggesellschaft nach.



4.2 Vergünstigungen

Die von Fluggesellschaften gewährten Konditionen für Passagiere mit Behinderung sind vielfältig – hierzu zählen z. B. Vergünstigungen, kostenlose Beförderung von Begleitpersonen und Hunden oder der Transport von medizinischen Hilfsmitteln. Allerdings gibt es **keine einheitliche** Regelung; die direkte Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft ist daher empfehlenswert.

Die Lufthansa hat für Vielflieger mit Handicap wie z. B. Atemproblemen, Herzschrittmachern oder Diabetes mellitus die **Frequent Traveller's Medical Card (FREMEC)** entwickelt, die bei allen Airlines, die dem Luftfahrtverband IATA angehören, gültig ist. Auf der Karte werden für die Betreuung wichtige Daten gespeichert – sie ersetzt das sonst für jeden Flug notwendige medizinische Betreuungsformular und vereinfacht die Flugbuchung mit individuellem Servicepaket.

Zu den Rechten von Flugreisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität berät das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) auf www.lba.de. Wählen Sie den Reiter „Zentrale Dienste“ und dann die Rubrik „Fluggastrechte“.



TIPP! Informieren Sie bereits bei der Buchung den Reiseanbieter oder die Fluggesellschaft über Ihre Bedürfnisse.

➤ 5. Barrierefreies Schifffahren

5.1 Verkehrsangebote

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Tipps zur Barrierefreiheit bei Boots- und Schiffsausflügen zusammengestellt. Gehen Sie auf das Webportal für „Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen“ unter www.einfach-teilhaben.de und wählen Sie die Rubrik „Mobilität und Freizeit“ und dann „Barrierefreies Reisen“ und „Schiff“.



5.2 Vergünstigungen

Die Bodensee Schiffsbetriebe GmbH bietet Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Freifahrt an: Auf den Strecken Konstanz-Überlingen, Konstanz-Lindau und Radolfzell-Reichenau fahren Sie unentgeltlich mit, wenn Sie im Besitz des **Ausweises für die unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen Personenverkehr sind. Für Ihre Begleitperson ist die Fahrt kostenlos, sofern eine ständige Be-

gleitung notwendig und dies im Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck bestätigt ist (Merkzeichen B oder BN).

Ihr Handgepäck sowie sonstige orthopädische Hilfsmittel und auch der mitgeführte Krankenfahrstuhl bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg werden kostenlos übergesetzt. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Menschen mit eingeschränkter Mobilität“. Diese hat die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH unter www.bsb-online.com zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Mit dem in Kapitel B 1.2 (Seite 54) **beschriebenen Ausweis** fahren Sie zudem unentgeltlich auf dem Bodensee im Bereich Überlinger See sowie im Nordseeinselverkehr.

➤ C) BARRIEREFREI AUF REISEN

1. Barrierefreies Reisen

1.1 Reisen für Alle	64
1.2 Barrierefreie touristische Servicekette	65
1.3 Veranstalter für barrierefreies Reisen	66
1.4 Raststätten und Toiletten	67

2. Stadtpläne und Karten

2.1 Wheelmap	68
2.2 Städtische Informationen	69

3. Geeignete Mietfahrzeuge

3.1 Mietwagen, Kleinbusse und Wohnmobile	69
3.2 Mietboote	70

➤ 1. Barrierefreies Reisen

1.1 Reisen für Alle

Wie Untersuchungen immer wieder zeigen, unterscheiden sich die **Reise-motive und Urlaubswünsche** von Menschen mit Behinderung kaum von denen ohne Behinderung: Land und Leute kennen lernen, Sehenswürdigkeiten besuchen, sich erholen und einfach die Seele baumeln lassen.

Für behinderte Reisende geht es um die gleichberechtigte Teilnahme am Urlaub. Daher müssen Angebote und Dienstleistungen so konzipiert und gestaltet werden, dass sie für **mobilitätseingeschränkte Urlauber** möglichst uneingeschränkt zugänglich sind.

Davon profitieren übrigens auch Menschen ohne Behinderung; ein größeres Bad, größere Schrift auf einer Wegtafel oder eine leichter lesbare Speisekarte – all dies sind **Vorteile und Annehmlichkeiten**, die viele ältere Reisende gerne in Anspruch nehmen.

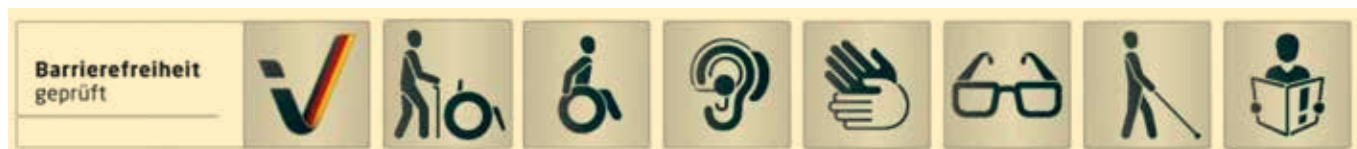
Geprüfte Kennzeichnung

Seit Ende 2014 fördert das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) mit dem Projekt „Reisen für Alle“ den **barrierefreien Tourismus** in Deutschland. Eines der Ziele ist die einheitliche, geprüfte Kennzeichnung der Barrierefreiheit touristischer Angebote.

Mit der Umsetzung des Projektes wurden das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V. und die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo) betraut. An der Entwicklung des Gütesiegels „Reisen für Alle“ waren Betroffenenverbände sowie touristische Akteure beteiligt. Inzwischen sind mehr als **1.700 Betriebe und Angebote** von **externen, speziell geschulten Erhebern** geprüft worden.

Lizenznehmer des Systems „Reisen für Alle“ sind Tourismusmarketing-Organisationen der Länder und überregionale Tourismusunternehmen.

Die Kennzeichnung „**Barrierefreiheit geprüft**“ ist bundesweit gültig und gibt Hinweise zur Barrierefreiheit des Angebots. Folgende Icons finden Verwendung (von links nach rechts):



Icon 1: Barrierefreiheit geprüft

Icon 2: Menschen mit Gehbehinderung

Icon 3: Rollstuhlfahrer

Icon 4: Menschen mit Hörbehinderung

Icon 5: gehörlose Menschen

Icon 6: Menschen mit Sehbehinderung

Icon 7: blinde Menschen

Icon 8: Menschen mit kognitiven
Beeinträchtigungen

Unter www.reisen-fuer-alle.de erhalten Sie weitere Informationen über das Projekt und können zudem barrierefreie Angebote abfragen.

Der **ADAC Maps-Routenplaner** unterstützt Sie bei der Erstellung Ihrer individuellen Reiseroute innerhalb Europas. Er zeigt Ihnen unter anderem **barrierefreie Angebote** auf der Strecke an. Gehen Sie dazu auf www.adac.de und wählen Sie die Rubrik „Reise & Freizeit“. Über „Routenplaner“ gelangen Sie zu einer Auswahlbox. Klicken Sie in dieser den Reiter „Infos anzeigen“ an. Unter „Nützliche Adressen“ wählen Sie „Barrierefreie Angebote“ an.

1.2 Barrierefreie touristische Servicekette

Im Rahmen der Projektarbeit zur **ADAC Planungshilfe „Barrierefreier Tourismus für Alle“** wurde ein Schaubild der touristischen Servicekette entwickelt, das exemplarisch zeigt, wie die Bausteine ineinander greifen sollen (s. Grafik nächste Seite). Jedes fehlende Glied führt zu „Stolperfallen“ bei der Urlaubsplanung und Gestaltung.

Die Servicekette ist grundsätzlich für **behinderte und nichtbehinderte Gäste** identisch, allerdings sind die Ansprüche und spezifischen Bedürfnisse an die einzelnen Elemente je nach Art der Behinderung unterschiedlich. Wichtig ist

ein Angebot, das sich über alle Elemente der Servicekette erstreckt – denn nur so wird eine Destination in Sachen „Barrierefreiheit“ auch nachhaltige Erfolge erzielen können.

Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, können Erwartungen an „Wohnen und Schlafen“ sowie „Essen und Trinken“ durch die Hotellerie und Gastronomie mehr und mehr erfüllt werden. Bei allen übrigen Elementen gibt es nach wie vor erhebliche Verbesserungspotenziale. Eine intensive Recherche vor Urlaubsantritt und die **detaillierte Nachfrage im Tourismusort** ist für Urlauber mit Behinderung nach wie vor unerlässlich.



Die touristische Servicekette setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Vorbereiten, Informieren und Buchen
- An- und Abreise
- Ankommen und Orientieren
- Wohnen und Schlafen
- Essen und Trinken
- Freizeit und Sport
- Service und Assistenz
- Unterhaltung und Kultur
- Ausflug und Shopping
- Erinnern und Bestätigung finden

1.3 Veranstalter für barrierefreies Reisen

Die Zahl der Veranstalter, die sich dem Thema „Reisen mit Handicap“ angenommen haben, wächst beständig. So können Sie Angebote sowohl bei Spezialanbietern als auch bei renommierten Veranstaltern einholen. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Sie ein barrierefreies Zimmer etc. gebucht haben.

1.4 Raststätten und Toiletten

Die meisten Raststätten und Toiletten an Deutschlands Autobahnen sind barrierefrei. In Raststätten mit Selbstbedienungsabteilungen helfen Servicekräfte auf Nachfrage.

Informationen zu barrierefreien Rastplätzen erhalten Sie hier:

- www.maps.adac.de
- Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG,
Tel: +49 2 28 92 2-0, Fax: +49 2 28 92 2-41 10,
E-Mail: kundenservice@tank.rast.de, Internet: www.tank.rast.de
- Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V. (VEDA),
Tel: +49 17 2 54 45 55 1, Fax: +49 32 12 10 20 16 5,
E-Mail: info@autohof.de, Internet: www.autohof.de

Behindertentoiletten an Rastplätzen und Raststätten sind häufig verschlossen. Für die Nutzung steht der sogenannte EURO-WC-Schlüssel zur Verfügung, mit dem sich **die Einrichtungen kostenlos benutzen lassen**. Dieser kann gegen Entgelt beim BSK – Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. oder dem CBF Darmstadt e.V. – Club Behinderter und ihrer Freunde, Darmstadt und Umgebung e.V. angefordert werden (Kontaktdaten s. Kapitel A 5.7 – Seite 47).

Einen Anspruch auf den EURO-WC-Schlüssel haben folgende Personen:

- schwer Gehbehinderte
- Rollstuhlfahrer
- Stomaträger
- Blinde
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankte Personen
- Menschen mit chronischen Blasen- / Darmleiden

Auf jeden Fall erhalten Sie einen Schlüssel, wenn Sie einen GdB (Grad der Behinderung) von **mindestens 70 und das Merkzeichen G** im Schwerbehindertenausweis nachweisen können. Bei der Bestellung des EURO-WC-Schlüssels wird um Zusendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises – bei Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa um einen ärztlichen Nachweis – gebeten.

Der Schlüssel passt zu Autobahntoiletten und öffentlichen Toiletten vieler Städte in der Bundesrepublik, in Österreich, in der Schweiz und in einigen weiteren europäischen Ländern. Das Buch „Der Locus“ listet rund **9.000 Toilettenstandorte** aus ganz Deutschland und teilweise auch aus dem Ausland auf und kann ebenfalls über den CBF Darmstadt e.V. bezogen werden.

Radar-Key

In Großbritannien gibt es einen ähnlichen Schlüssel – den sogenannten Radar Key. Diesen können Sie für ca. 20,00 Euro zuzüglich Porto im Internet z. B. über www.londonbarrierefrei.com bestellen. Eine Übersicht barrierefreier Toiletten in Großbritannien finden Sie bei Disability Rights UK unter „Shop“ auf: www.disabilityrightsuk.org



Data: © OpenStreetMap contributors, Icons: CC-BY-SA Maps Icons Collection, © wheelmap.org, Ein Projekt der Sozialhelden.de

➤ 2. Stadtpläne und Karten

2.1 Wheelmap

Die Online-Karte www.wheelmap.org – ins Leben gerufen von Sozialhelden e.V. – unterstützt Sie bei der Suche rollstuhlgängiger Orte. Die Rollstuhltauglichkeit öffentlich zugänglicher Plätze wird über ein Ampelsystem angezeigt.

In Wheelmap fließen die Geodaten von OpenStreetMap (OSM) ein: OpenStreetMap ist eine freie Weltkarte, die für alle Menschen frei zugänglich ist. Auf Wheelmap

kann jeder zugreifen und **Änderungen sowie Anregungen** melden oder öffentlich zugängliche Orte markieren, wenn diese rollstuhlgerecht sind – und das weltweit.

Wheelmap.org steht auch als App für iPhone, Android sowie Windows 10 zur Verfügung.

2.2 Städtische Informationen

Viele Städte pflegen Hinweise zu barrierefreien Plätzen in ihre Stadtpläne ein oder haben sogar Datenbanken mit Informationen für Menschen mit Behinderung wie z. B. eingeschränkter Mobilität eingerichtet. Es lohnt sich also, im Internet auf der Seite der gewünschten Stadt zu recherchieren – das **Suchwort „barrierefrei“** hat sich dabei als besonders effizient erwiesen.



➤ 3. Geeignete Mietfahrzeuge

3.1 Mietwagen, Kleinbusse und Wohnmobile

Immer mehr Mietwagenanbieter haben spezielle Fahrzeuge für Kraftfahrer mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderung im Angebot. Sogar der Anmietung eines **Wohnmobils oder eines Kleinbusses** für einen barrierefreien Ausflug oder Urlaub steht nichts mehr im Wege.

Kontaktdaten von Autovermietern (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Europcar Autovermietung GmbH

Tel: +49 40 52 01 88 00 0

Internet: www.europcar.de

Handicaptravel

Tel: 0800 86 32 55 6 (kostenfrei)

E-Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de

Internet: www.handicaptravel.de

PARAVAN GmbH (Kooperationspartner AVIS)

Tel: +49 73 88 - 99 95 66

Fax: +49 73 88 - 99 95 79

E-Mail: info@paravan.de

Internet: www.paravan.de

Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG

Tel: +49 180 6 66 66 66

(Festnetzpreis 20 ct/Anruf, Mobilfunkpreis max. 60 ct/Anruf)

Internet: www.sixt.de



TIPP! Da die Anzahl entsprechender Fahrzeuge beschränkt ist, sollten Sie frühzeitig reservieren.

3.2 Mietboote

Handicaptravel ermöglicht Ihnen sogar das barrierefreie Reisen auf dem Wasser. Unter www.handicaptravel.de erfahren Sie alles Wissenswerte rund um Hausbootcharter und zahlreiche weitere Aktivitäten. Zudem bietet Handicaptravel eine behindertengerechte Hotelsuche.

➤ D) UNTERSTÜTZUNG & BERATUNG

1. ADAC Leistungen

1.1 Erreichbarkeit der ADAC Pannenhilfe	72
1.2 Pannenhilfe für Gehörlose	73
1.3 Vergünstigte Mitgliedschaft im ADAC	74
1.4 Teilnahme an Fahrsicherheits-Trainings	74

2. Öffentliche Stellen

2.1 Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)	75
2.2 Schlichtungsstelle Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	76

3. Hilfreiche Adressen	77
------------------------	----

➤ 1. ADAC Leistungen

1.1 Erreichbarkeit der ADAC Pannenhilfe

Die Notrufe der ADAC Mitglieder werden rund um die Uhr bei fünf mit modernster Technik ausgestatteten Pannenhilfe-Zentralen angenommen. Mit satellitengestützter GPS-Technik orten die Mitarbeiter den Pannenhelfer, der am schnellsten vor Ort sein kann. In über 85% aller Fälle gelingt es den Gelben Engeln **den Schaden direkt zu beheben**. Aufwändiges Abschleppen und hohe Werkstattkosten bleiben Ihnen somit erspart.

Muss Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden und benötigen Sie ein Taxi zur Weiter- bzw. Heimfahrt – übernimmt der ADAC bei Vorliegen einer ADAC Plus-Mitgliedschaft die **Kosten für Kurzfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln** oder dem Taxi in Europa bis insgesamt 50,00 Euro.



Pannenhilfe per App

Sparen Sie Zeit und Nerven im Pannenfalle! Mit der ADAC Pannenhilfe App können Sie bei einer Fahrzeugpanne oder Unfall einfach und schnell Hilfe anfordern.

Erhältlich bei Google Play und im App Store.

Hilfe bei Pannen und Notfällen in Deutschland und im Ausland:

aus dem Festnetz:	0 180 2 22 22 22 (6 ct/Anruf dt. Festnetz)
über das Handy:	22 22 22 (ohne Vorwahl aus allen Netzen, Verbindungskosten je nach Netzbetreiber/Provider)
aus dem Ausland:	+49 89 22 22 22
Fahrzeugbezogene Schutzbriefleistungen im Inland:	+49 89 76 76 70
Medizinische Hilfe:	+49 89 76 76 76

1.2 Pannenhilfe für Gehörlose

Für Gehörlose und Personen mit Sprachbehinderung hat der ADAC einen besonderen Service eingerichtet: die **Pannenhilfe per SMS**.

Die Pannenhilfe des ADAC können Sie unter der Faxnummer +49 81 91 93 83 03 (auch per SMS vom Handy anwählbar) rund um die Uhr anfordern. Meist kann der Faxversand aus einem Menü heraus aktiviert werden. Die Informationen hierzu finden Sie in der **Bedienungsanleitung** Ihres Handys.

Bei älteren Handymodellen, die keine Möglichkeit der Fax-Aktivierung per Menü bieten, ist beim SMS-Versand ein so genannter Fax-Code vor die Empfänger-Rufnummer zu setzen:

Über Mobiltelefon: SMS

(per SMS) D1 (T-Mobile):	99 0 81 91 93 83 03
(per SMS) D2 (Vodafone):	99 0 81 91 93 83 03 oder 88 0 81 91 93 83 03 (ACHTUNG! Text mit Werbung)
(per SMS) O2 (Telefonica):	32 90 81 91 93 83 03
(per SMS) E-Plus	15 51 0 81 91 93 83 03

Übrigens: Die Mitarbeiter der Pannenhilfe antworten Ihnen auch gerne per SMS auf Ihr Handy.

Pannenhilfe per E-Mail

Viele Mobiltelefone bieten die Möglichkeit, E-Mails und somit auch eine Pannenhilfe-Meldung über webnotruf@adac.de zu schicken. Wie Sie Ihr Mobiltelefon für den Versand von E-Mails konfigurieren, erfragen Sie bei Ihrem Netzbetreiber bzw. Mobilfunkanbieter. Die Kosten hängen vom Provider und dem gewählten Tarif ab.

Pannenhilfe per Fax

Der ADAC hat zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. Kiel einen Vordruck entwickelt, den Sie im Notfall an die ADAC Pannenzentrale (+49 81 91 93 83 03) faxen können. Diesen Vordruck finden Sie unter www.adac.de und im weiteren Verlauf unter der Rubrik „Mitgliedschaft“ sowie „Telefonnummern und Notruf“ unter „Notruf & Servicenummern“ / „Notruf und Pannenhilfe für Gehörlose“.

Pannenhilfe Online

Als ADAC Mitglied steht Ihnen ein Online-Formular zur Verfügung, über das Sie Hilfe rufen können. Dieses finden Sie ebenfalls unter der Rubrik „Mitgliedschaft“ unter „Telefonnummern und Notruf“ / „Notruf & Servicenummern“ / „Notruf und Pannenhilfe für Gehörlose“.

Damit wir Ihnen schnell helfen können, benötigen wir folgende Daten:

- Vor- und Nachnamen
- Mitgliedsnummer
- Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Ausfallursache
- Schadensort

1.3 Vergünstigte Mitgliedschaft im ADAC

Der ADAC bietet für schwerbehinderte Personen ein weites Spektrum an Leistungen zu vergünstigten Tarifen – von der klassischen ADAC Mitgliedschaft bis zur ADAC Plus-Mitgliedschaft für Schwerbehinderte inkl. Unterwegs-Schutz. Auskünfte sind im Internet auf www.adac.de unter der Rubrik „Mitgliedschaft“ / „Mitglied werden“ und „Tarife im Überblick“ sowie telefonisch unter der kostenlosen Servicrufnummer 08 00 51 01 11 2 erhältlich.

1.4 Teilnahme an Fahrsicherheits-Trainings

An den Fahrsicherheits-Trainings des ADAC können selbstverständlich auch Personen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen teilnehmen. Sie trainieren mit Ihrem Fahrzeug spezielle Fahrübungen, um **kritische Situationen im Straßenverkehr** besser meistern zu können.

Bitte haben Sie keine Scheu, bei der Anmeldung zu einem Fahrsicherheits-training Ihre Mobilitätseinschränkung oder Behinderung zu benennen! So können erfahrene Trainer Sie noch besser unterstützen. Erfahrungen zeigen, dass durch Teilnehmer mit Handicap **neue Aspekte in den Kurs einfließen**, von denen auch die anderen Kursteilnehmer profitieren können.

Informationen sind im Internet unter adac.de/fahrsicherheitstraining oder über die kostenfreie Servicenummer 08 00 51 21 01 2 erhältlich.



TIPP! Der ADAC führt die Kurse nach den Richtlinien des DVR (Deutscher Verkehrssicherheitsrat) durch. Damit besteht für Sie die Möglichkeit, Zuschüsse von Ihrer Berufsgenossenschaft zu erhalten.



➤ 2. Öffentliche Stellen

2.1 Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Personen mit Behinderung haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Gleichstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat umfassende Informationen aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und soziale Sicherung unter www.bmas.de zusammengestellt.

Für konkrete Fragen zu Themen wie Rente, Minijobs oder Infos für Menschen mit Behinderung steht Ihnen das **Bürgertelefon** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

2.2 Schlichtungsstelle Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Fühlen Sie sich durch Ämter oder Behörden benachteiligt, weil beispielsweise die Barrierefreiheit zu den Zugängen zu Gebäuden nicht gewahrt ist? Seit Ende 2016 unterstützt die unabhängige Schlichtungsstelle Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) unentgeltlich Menschen mit Behinderung, wenn diese sich in ihrem **Recht auf Barrierefreiheit** durch die Bundesbehörden nicht wahrgenommen fühlen:

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53, 10117 Berlin

Tel: +49 30 18 52 7-28 05

Fax: +49 30 18 52 7-29 01

Bürgertelefon:

+49 30 22 19 11 00 6

(für den Themenbereich „Infos für Menschen mit Behinderungen“)

Gebärdentelefon:

(ISDN-Bildtelefon): +49 30 18 80 80 80 5

Die Adresse des Gebärdentelefons ist die Zieladresse, die Sie in Ihr Endgerät eingeben müssen.

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: +49 30 22 19 11 01 7

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Internet: www.schlichtungsstelle-bgg.de



➤ 3. Hilfreiche Adressen

Vielleicht kennen Sie jemanden, der kompetente Unterstützung benötigt und Ansprechpartner sucht? Hier helfen die im Folgenden aufgeführten Anlaufstellen sicher weiter. Bitte beachten: Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53

10117 Berlin

Tel: +49 30 22 19 11 00 6

(Themenbereich „Infos für Menschen mit Behinderungen“)

Fax: +49 30 22 19 11 01 7

Gebärdentelefon:

Die Adresse des Gebärdentelefons ist keine E-Mail-Adresse und auch keine Website, sondern die Zieladresse, die Sie in Ihr Endgerät eingeben müssen:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Gebärdentelefon (ISDN-Bildtelefon): +49 30 18 80 80 80 5

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Internet: www.behindertenbeauftragte.de

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Hafenstraße 6

78462 Konstanz

Tel: +49 75 31 36 40-0

Fax: +49 75 31 36 40-39 99

E-Mail: info@bsb.de

Internet: www.bsb.de

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. BSK

Altkrautheimer Str. 20

74238 Krautheim

Tel: +49 62 94 42 81-0

Fax: +49 62 94 42 81-79

E-Mail: info@bsk-ev.org

Internet: www.bsk-ev.org

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Bürgertelefon: +49 30 22 19 11 00 6 (Thema Behinderung)

E-Mail: info@bmas.bund.de

Internet: www.bmas.de

Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) Darmstadt e.V.

Pallaswiesenstr. 123a

64293 Darmstadt

Tel: +49 6151 81 22-0

Fax: +49 61 51 81 22-81

E-Mail: info@cbf-darmstadt.de

Internet: www.cbf-da.de

Deutsche Bahn: Mobilitätsservice-Zentrale

- Unterstützung bei der Planung barrierefreier Reisen

Tel: 0180 65 12 51 2

(20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf)

Fax: 0180 51 59 35 7

(14ct/Min. aus dem Festnetz,

Tarife bei Mobilfunk ggf. abweichend, max. 42 ct/Min)

E-Mail: msz@deutschebahn.com

Internet: www.bahn.de/barrierefrei

Deutscher Behindertenrat (DBR)

E-Mail: info@deutscher-behindertenrat.de

Internet: www.deutscher-behindertenrat.de

**einfach teilhaben – Das Webportal für Menschen mit Behinderungen,
ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen
(herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales)**

Tel: +49 30 22 19 11 00 6

Internet: www.einfach-teilhaben.de

**Europäische Kommission /
GD Beschäftigung, Soziales und Integration**

B-1049 Brüssel

Belgien

Tel: 00 80 06 78 91 01 1

(gebührenfrei von jedem Ort innerhalb der EU)

Internet: www.ec.europa.eu/social

Luftfahrt-Bundesamt

38144 Braunschweig

Telefonische Anfragen und Vermittlung: +49 53 12 35 50

Bürgertelefon: +49 53 12 35 51 15

Fax: +49 53 12 35 59 09 9

Internet: www.lba.de

Manfred-Sauer-Stiftung

Neurott 20

74931 Lobbach

Tel: +49 62 26 96 02 50

Fax: +49 62 26 96 02 51 5

E-Mail: info@der-querschnitt.de, info@msstiftung.de

Internet: www.der-querschnitt.de, www.manfred-sauer-stiftung.de

Tourismus für Alle Deutschland e.V. – NatKo

Fleher Straße 317a

40223 Düsseldorf

Tel: +49 211 33 68 00 1

Fax: +49 21 13 36 87 60

E-Mail: info@natko.de

Internet: www.natko.de

Sozialhelden e.V. c/o Immobilien Scout GmbH

Andreasstr. 10

10243 Berlin

E-Mail: info@sozialhelden.de

Internet: www.sozialhelden.de

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Linienstraße 131

10115 Berlin

Tel: +49 30 92 10 58 0-0

Fax: +49 30 92 10 58 0-11 0

E-Mail: kontakt@vdk.de

Internet: www.vdk.de

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Schulstr. 22

33311 Gütersloh

Tel: +49 52 41 97 70-0

Fax: +49 52 41 97 70-77 7

E-Mail: info@schlaganfall-hilfe.de

Internet: www.schlaganfall-hilfe.de

Stiftung MyHandicap gemeinnützige GmbH

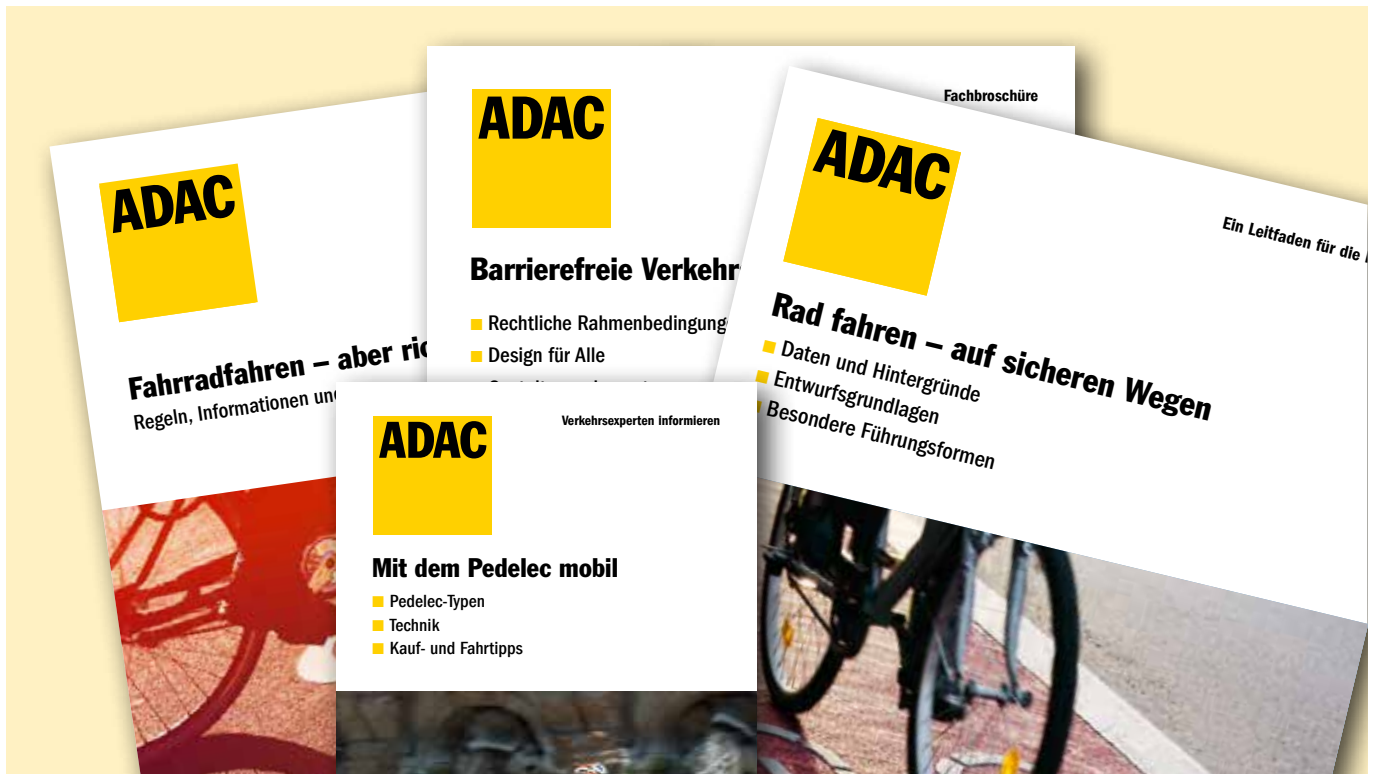
Sperber Str. 23
81827 München
Tel: +49 89 76 77 69 7-0
Fax: + 49 89 76 77 69 7-11
E-Mail: kontakt@myhandicap.de
Internet: www.myhandicap.de

Unfallopfer-Hilfswerk

Postfach 28 46
74018 Heilbronn
Tel: +49 30 88 67 99 02
oder gebührenfrei unter 08 00-86 32 55 6
Fax: +49 30 88 67 99 03
E-Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de
Internet: www.unfallopfer-hilfswerk.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Kreuz 25
95440 Bayreuth
Postanschrift: Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
Tel: +49 92 16 05-03
Fax: +49 92 16 05-39 03
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Internet: www.zbfs.bayern.de



Weitere ADAC Fachbroschüren

Barrierefreie Verkehrsinfrastruktur

Rechtliche Rahmenbedingungen, Design für Alle, Gestaltungselemente

Redaktion: Dr. Wiebke Thormann

© 2018 ADAC e.V. München

Artikelnummer 2830651

Fahrradfahren – aber richtig!

Regeln, Informationen und Tipps

Redaktion: Anne Ehrlich, Frank Hahn, Stephan Miller, Filiz San

© 2018 ADAC e.V. München

PDF-Datei zum kostenlosen Download unter www.adac.de unter der

Rubrik „Verkehr“ und weiter unter: „Verkehrsrecht“ /

„Vorschriften für Fußgänger, Radfahrer & Inline-Skater“ / „Radfahrer“

Mit dem Pedelec mobil

Pedelec-Typen, Technik, Kauf- und Fahrtipps

© 2016 ADAC e.V. München

Artikelnummer 2834009

Rad fahren – auf sicheren Wegen

Daten und Hintergründe, Entwurfsgrundlagen, Besondere Führungsformen

Redaktion: Ronald Winkler

© 2011 ADAC e.V. München

Artikelnummer 2830162

Diese Broschüren können mit Angabe der Artikelnummer direkt beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Hansastrasse 19, 80686 München, E-Mail: verkehr.team@adac.de, bezogen werden.

ADAC e.V.
Hansastraße 19
80686 München

